



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag

2023 – 2024

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag
2023 – 2024

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Die Rahmenbedingungen für staatliches Handeln werden immer komplexer. Herausforderungen können meist nur in Zusammenarbeit mithilfe von Synergien und Austausch gelöst werden. Dazu kommen der gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wandel und die Krisen, die in den letzten Jahren zugenommen haben. Damit der Staat all diese Herausforderungen bewältigen kann, braucht er eine gut funktionierende Verwaltung. Um gut zu funktionieren, müssen Verwaltungen heutzutage einerseits flexibel und anpassungsfähig sein und über eine positive Fehlerkultur verfügen, andererseits müssen sie aber – gerade in Krisenzeiten – Stabilität und Rechtssicherheit garantieren. Hierbei können und sollten die derzeitigen Krisen als Impulsgeber gesehen werden, um Dinge zu verbessern. Nur stabile Institutionen, die auch in schwierigen Zeiten flexibel aber rechtssicher handeln und Herausforderungen lösen, können das Vertrauen der Menschen in staatliche Strukturen langfristig sicherstellen.

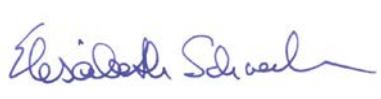
Seit ihrer Gründung setzt sich die Volksanwaltschaft für eine gute Verwaltung ein. In dem sie Missstände in der Verwaltungstätigkeit aufzeigt, schafft sie die Basis für Verbesserungen. Als parlamentarische Ombudseinrichtung unterstützt sie einerseits Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber der Verwaltung. Andererseits vermittelt sie zwischen den Menschen und der Verwaltung, schafft Verständnis für gesetzliche Regelungen und Problemlösungen und trägt auf diese Weise zum Vertrauen in staatliche Institutionen bei.

Über ihre Tätigkeit berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig auch an den Salzburger Landtag. Der vorliegende Band widmet sich der Arbeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle, d.h. der Überprüfung der Verwaltung im Falle von Beschwerden, in den Jahren 2023 und 2024. Die ausführlich dargestellten Feststellungen und Erkenntnisse dokumentieren die inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeit. Sie zeigen aber auch, wo das Recht auf gute Verwaltung noch unzureichend verwirklicht ist und Handlungsbedarf besteht.

Gleichzeitig ist die Volksanwaltschaft jedoch auch nationale Menschenrechtsinstitution. Im Rahmen ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich überprüft die Volksanwaltschaft vorbeugend, ob diese in Einrichtungen eingehalten werden. Der jährlich erscheinende Band mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau aller Bände.

Mit 24. Oktober 2024 verließ Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz nach über fünfjähriger Tätigkeit die Institution und übernahm die Position des Nationalratspräsidenten. Bezirkshauptfrau MMag. Elisabeth Schwetz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im November 2024 wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Dr. Walter Rosenkranz als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

Außerdem möchten wir uns ausdrücklich für den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanken, ohne die die vielfältigen Aufgaben und die Beantwortung der zahlreichen Anfragen nicht bewältigbar gewesen wären. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



MMag. Elisabeth Schwetz



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz

Wien, im Mai 2025

Inhalt

Einleitung	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	15
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	17
1.4 Budget und Personal	19
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	20
1.6 Überblick über einige Schwerpunkte.....	23
1.7 Internationale Aktivitäten	30
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	30
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit	30
2 Prüftätigkeit.....	35
2.1 Gemeinderecht	35
2.1.1 Verkauf einer öffentlichen Verkehrsfläche	35
2.1.2 Lange Verfahrensdauer bei der Förderung einer PV-Anlage	36
2.1.3 Sperre von öffentlichem Gut	37
2.2 Gesundheit.....	39
2.2.1 Behandlung für Patientinnen und Patienten mit Magersucht	39
2.3 Gewerbe- und Energiewesen	42
2.3.1 Betriebsbedingter Verkehr auf öffentlichen Straßen	42
2.4 Heimopferrente.....	43
2.4.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick	44
2.4.2 Besondere Hausforderungen für Heimopfer	44
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	48
2.5.1 Delinquente unmündige Minderjährige	48
2.5.2 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen	50
2.6 Landes- und Gemeindeabgaben	52
2.6.1 Ratenzahlung ohne Bescheid verweigert.....	52
2.6.2 Hundeabgabe für verstorbenen Hund.....	53
2.7 Land- und Forstwirtschaft.....	54
2.7.1 Keine Beantwortung einer Eingabe.....	54

2.8	Pflege	55
2.8.1	Intensivpflege von beatmungspflichtigen Menschen zu Hause	55
2.9	Polizei- und Verkehrsrecht	57
2.9.1	Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschafts-rechts	57
2.9.2	Überlange Verfahrensdauer	57
2.9.3	Verzögerung wegen Wahlvorbereitungen und Flüchtlingswelle	57
2.9.4	Unterbliebene Kontrolle der Leinenpflicht.....	58
2.10	Raumordnungs- und Baurecht.....	60
2.10.1	Hundezucht im „erweiterten Wohngebiet“	60
2.10.2	Vermietung eines „Chalets“ im Grünl an Urlaubsgäste	62
2.10.3	Projektwerberin übernimmt Kosten der Bebauungsplanung.....	64
2.10.4	Mangelhaftes Baubewilligungsverfahren	65
2.11	Sozialhilfe.....	68
2.11.1	Zahl und Bearbeitungsdauer von Sozialhilfe-Anträgen.....	68
2.11.2	Vereinbarung zur Vorreihung im Seniorenheim unzulässig.....	69
	Abkürzungsverzeichnis.....	71

Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft eine wichtige Anlaufstelle für die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden. Sie steht allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Verwaltungsstelle ungerecht behandelt fühlen: Weil sie die Entscheidung einer Behörde nicht nachvollziehen können, weil sie keine zufriedenstellende Lösung für ihr Anliegen erhalten oder weil sie auf eine Erledigung unzumutbar lange warten müssen. Die Volksanwaltschaft geht jeder Beschwerde nach und prüft, ob Missstände in der Verwaltung vorliegen. Sie stellt fest, ob Gesetze eingehalten, ob richtig entschieden und ob bürgerfreundlich gehandelt wurde. Dadurch kann sie auch beurteilen, ob Gesetze treffsicher sind oder geändert werden müssen.

Über die Jahrzehnte hinweg ist die Anzahl der Hilfesuchenden kontinuierlich gestiegen und erreichte insbesondere in den letzten Krisenjahren immer neue Rekorde. Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist, zeigen die rund 47.079 Beschwerden der Jahre 2023 und 2024. Die anhaltenden Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei laufend verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Die Volksanwaltschaft unterstützt betroffene Menschen und verhilft ihnen zu ihrem Recht. Bei rund einem Fünftel aller Beschwerden stellte sich heraus, dass ihre Einschätzung richtig war und die Behörde tatsächlich nicht korrekt gehandelt hatte. In diesen Fällen ergaben die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft, dass ein Missstand in der Verwaltung vorlag. Oftmals konnte die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wurde.

Um die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden, berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig den gesetzgebenden Körperschaften über ihre Tätigkeit. Indem sie die Verwaltung kontrolliert, Missstände aufzeigt, aber auch Best-Practice-Beispiele identifiziert, macht sie Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und trägt so zur Transparenz und Effizienz der österreichischen Verwaltung bei. Indem sie den Menschen hilft, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen, nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Da die Volksanwaltschaft alljährlich Tausende Einzelfälle überprüft, weiß sie, wo Schwachstellen in der Verwaltung liegen und in welchen Bereichen es zu Fehlentwicklungen kommt. Daher kann ein einzelner Fall zu einer generellen

47.079 Beschwerden

**Lösung von
Problemen**

**Vermittlerrolle zwi-
schen Bevölkerung
und Verwaltung**

**Gemeinsam die
öffentliche Verwal-
tung verbessern**

Empfehlungen führen oder legistischen Änderungsbedarf aufzeigen. Ziel ist, die öffentliche Verwaltung zu verbessern. Daher erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritik, ihre Empfehlungen und Anregungen zu notwendigen Änderungen sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den gesetzgebenden Körperschaften führen.

- Kennzahlen** Einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet der vorliegende Band. Kapitel 1 stellt die unterschiedlichen Aufgabenbereiche dar und liefert die wichtigsten Kennzahlen des Jahres 2024. Darüber hinaus informiert es über die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.
- Ergebnisse der Prüftätigkeit** Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Sachbereichen gegliedert. Die Darstellungen betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch die Ergebnisse amtsweiger Prüfverfahren sind. Aufgrund der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betrafen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können.
- Heimopferrente** Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Für diese Aufgabe wurde bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Auch über diese Tätigkeit wird berichtet. Der Band gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen dieser Tätigkeit in den Berichtsjahren. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten über 4.000 Anträge von Personen ein, die noch keine Entschädigungen erhalten haben. Davon wurden in den Jahren 2023 und 2024 über 1.220 Anträge gestellt.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde 1977 gegründet und zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich. Seither kontrolliert sie auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Die VA unterstützt alle Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den Behörden und bietet die Möglichkeit, Probleme kostenlos und unbürokratisch zu lösen.

In Bundesverfassung verankert

Art. 148a B-VG legt fest, dass sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden können, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln.

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren beginnt mit der Einleitung eines formellen Prüfverfahrens. Anhand der vorhandenen Unterlagen verschafft sich die VA eine Übersicht, konfrontiert die betroffene Behörde mit der Beschwerde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf. Dabei kann die VA Einsicht in alle Akten nehmen und muss von den Behörden bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Im Prüfverfahren kann die VA auch Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Einsicht in Urkunden nehmen und Sachverständige bestellen.

Vertrauliches Beschwerde- verfahren

Ergibt das Prüfverfahren einen Missstand in der Verwaltung, stellt das Kollegium der VA diesen ausdrücklich fest. Ist das der Fall, wendet sich die VA mit einer konkreten Handlungsempfehlung an die betroffene Behörde. Diese hat acht Wochen Zeit, die Empfehlung umzusetzen oder zu argumentieren, warum sie der Auffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

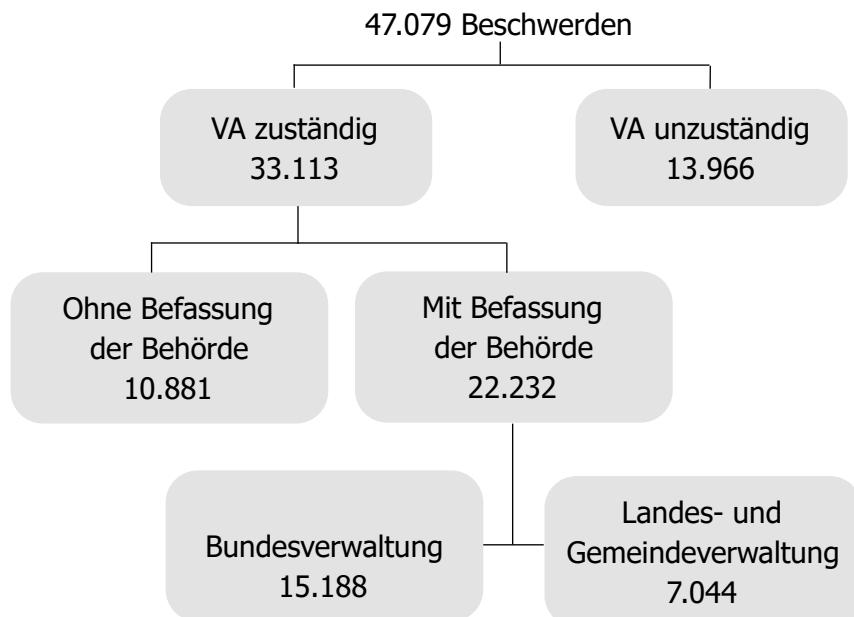
Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtsweigiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

47.079 Menschen wandten sich in den Jahren 2023 und 2024 mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 95 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.113 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 10.881 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.966 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige

47.079 Beschwerden

Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2023–2024



Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in Salzburg in den Jahren 2023–2024 insgesamt 632 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2022 und PB 2023 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

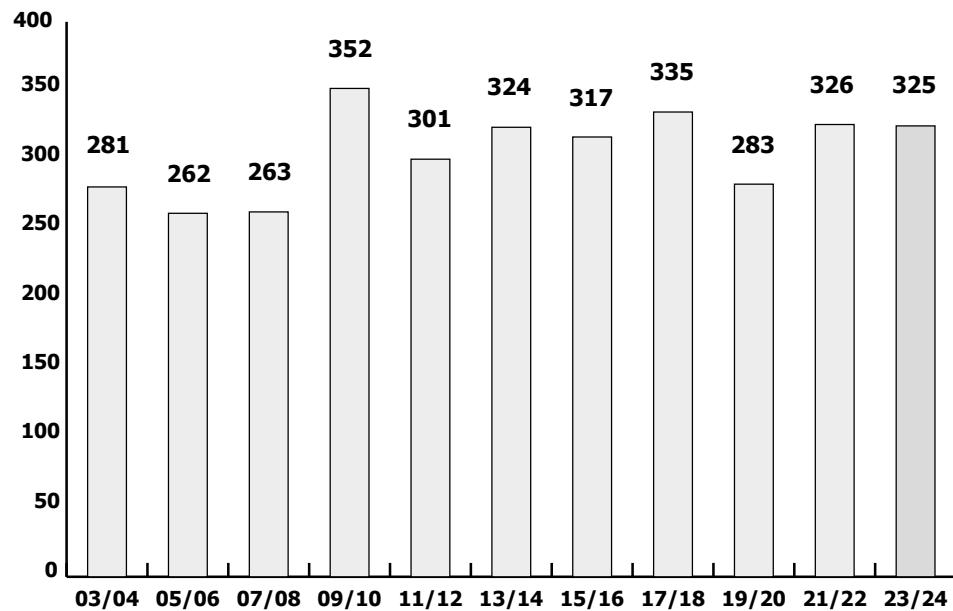
Prüfauftrag Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat Salzburg durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Salzburger Behörden als Träger von Privatrechten. Dabei muss die VA erneut mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

325 Beschwerden über Sbg Landes- und Gemeindeverwaltung

Im Berichtszeitraum 2023–2024 wandten sich 325 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (81 Beschwerden). An zweiter Stelle liegen Eingaben zu den Themen Raumordnung und Baurecht (62 Beschwerden), gefolgt von Anliegen zu Staatsbürgerschaftsverfahren, Wählerevidenz und Straßenpolizei (46 Beschwerden).

Im Berichtszeitraum 2023–2024 konnten insgesamt 334 Prüfverfahren betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 43 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 13 % aller erledigten Verfahren entspricht.

Missstände in 13 %
der Fälle

Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2021/22	2023/24
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	100	81
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	88	62
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	30	46
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	26	40
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrerinnen und Landeslehrer	9	31
Gesundheitswesen	17	20
Landes- und Gemeindestrassen	22	14
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	13	10
Gewerbe- und Energiewesen	8	7
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	2	5
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrerinnen und Landeslehrer)	5	5
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	4	4
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestrassen (ohne Straßenpolizei)	2	0
GESAMT	326	325

Bürgernahe Kommunikation

Niederschwelliger Zugang zum Angebot

Seit dem Bestehen der VA sind die Beschwerdezahlen insgesamt kontinuierlich gestiegen. Der Grund dafür sind nicht nur die große Bekanntheit, die hohe Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in die VA, sondern auch ihr niederschwelliges Angebot. Dieser möglichst niederschellige Zugang ist der VA ein großes Anliegen. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung sorgt die VA für einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben alle Menschen die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus steht ihnen eine Servicenummer für erste telefonische Auskünfte kostenlos zur Verfügung. Das Angebot nutzte

die Bevölkerung im Berichtsjahr 22.546-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2023 und 2024 von 4.989 Personen befüllt wurde.

Dass die Angebote von den Salzburgerinnen und Salzburgern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2023–2024:

- 2.143 Menschen schrieben an die VA: 751 Frauen, 1.302 Männer und 90 Personengruppen,
- 3.556 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 629 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 25 Sprechtagen nutzten die Salzburgerinnen und Salzburger die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwältinnen bzw. Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. Heimopferrentengesetz (HOG). Die Heimopferrente steht Personen zu, die in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten haben. Sie können einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Die VA befasst sich insbesondere mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS informiert die VA über diese Anträge. Danach tritt das Büro der Rentenkommission der VA mit den Antragstellerinnen und Antragstellern in Kontakt.

Anschließend fordert die VA den Akt der Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. die Krankenhausunterlagen an. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird zu einem Gespräch bei einer Clearing-Expertin bzw. einem Clearing-Experten eingeladen. Diese erstellen gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Bericht, der anonymisiert der Rentenkommission vorgelegt wird.

Die Rentenkommission wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet und besteht aus elf Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Berufen. Sie beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und ob die Schilderungen glaubhaft sind. Auf Grundlage der Empfehlung der Rentenkommission übermittelt die VA eine begründete schriftliche Empfehlung an die pensionsaus-

zahlende Stelle bzw. das SMS. Diese entscheidet schließlich über den Antrag mit einem Bescheid.

Über 4.000 Anträge seit Juli 2017

In den Jahren 2023 und 2024 erreichten die VA wieder viele Anträge und Anfragen. Insgesamt prüfte die VA seit Juli 2017 über 4.000 Anträge von Betroffenen. Die von der VA in Auftrag gegebenen Clearingberichte umfassen neben körperlichen Züchtigungen (wie Schläge, Prügel und schwere körperliche Arbeit) auch psychische Quälereien, wie zum Beispiel das Einsperren in dunklen Räumen und Essensentzug, aber auch schweren sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungen.

Angst und Scham der Betroffenen

Diese Gewalttaten prägen das weitere Leben entscheidend. Viele Betroffene kostet es enorme Überwindung, Kontakt mit der VA aufzunehmen und den Antrag auf Heimopferrente zu stellen. Immer wieder werden in Gesprächen mit ehemaligen Heim- und Pflegekindern Angst und Scham im Zusammenhang mit der Antragstellung geäußert. Erinnerungen an diese Zeit werden bewusst verdrängt, zum Schutz vor Retraumatisierung. Die Befürchtung, dass die Flut an Erinnerungen im Clearinggespräch die Betroffene bzw. den Betroffenen überwältigt, ist allgegenwärtig. Gleichzeitig besteht bei vielen aber auch der Wille, dieses dunkle Kapitel der Vergangenheit aufzuarbeiten und sich diesen Ängsten zu stellen.

Dunkelziffer nach wie vor hoch

Ungeachtet der bis heute hohen Antragszahlen ist die Dunkelziffer an Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt in einem Heim, einer Pflegefamilie, einer Kranken-, Psychiatrie- oder sonstigen Heilanstalt wurden, noch immer hoch. Immer wieder geben Betroffene gegenüber der VA an, erst jetzt von der Möglichkeit einer Heimopferrente oder Pauschalentschädigung erfahren zu haben. Wichtige Informationsquellen sind dabei in der Regel andere Betroffene wie Geschwister, ehemalige Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Mitzöglinge.

Wert 2024: 403,10 Euro

Die Rente wird jährlich valorisiert und betrug 403,10 Euro im Jahr 2024. Sie wird monatlich brutto vom zuständigen Pensionsversicherungs träger oder vom SMS ausbezahlt und gilt gemäß Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen i.S.d. Mindestsicherungsgesetze der Länder oder sonstiger landesgesetzlicher Regelungen.

Die Rente gebührt entweder ab Erlangung des Regelpensionsalters (bei Männern derzeit 65 Jahre; bei Frauen 60,5 Jahre), ab dem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgelds oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Mit 1. Juli 2012 übernahm die VA einen weiteren verfassungsgesetzlichen Auftrag. Seither ist sie als sogenannter „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Das Mandat basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Ziel ist, Verletzungen von Menschenrechten durch regelmäßige Kontrollen nach Möglichkeit zu verhindern. Dabei sollen Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Hierfür überprüft der NPM österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen Einrichtungen zählen Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit diesen Kontrollen hat die VA sieben von ihr eingesetzte Kommissionen betraut. Gemeinsam mit der VA bilden sie den NPM. Diese Kontrollen führen derzeit eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug und sechs regionale Kommissionen durch. Sie umfassen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen.

Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die die VA gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und von Menschen mit Behinderungen bestellt. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär zusammengesetzt.

Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und bekommen Einblick in alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Darüber hinaus führen sie vertrauliche Gespräche mit Angehaltenen, mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, um ein vollständiges Bild der Rahmenbedingungen zu erhalten. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie an die VA.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 963 Kontrollen durch. 916 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 47-mal begleiteten sie Polizeieinsätze. Die Kontrollbesuche erfolgen in der Regel unangekündigt,

Schutz und Förderung der Menschenrechte

Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern

7 Experten-Kommissionen

963 Kontrollen

um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. In den Jahren 2023 und 2024 wurden lediglich 8 % der Kontrollen angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien statt.

Präventive Kontrolle 2023–2024		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	203	2
Wien	164	15
OÖ	109	3
Tirol	97	8
Stmk	89	3
Bgld	77	5
Sbg	66	8
Ktn	75	3
Vbg	36	0
GESAMT	916	47
davon unangekündigt	873	11

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 66 % der Kontrollen (631 Fälle). Auf Grundlage der Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreiche Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in elf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Der VA stand im Jahr 2024 gemäß dem Finanzierungsvoranschlag ein Budget von 15.436.000 Euro (Jahr 2023: 14.638.000 Euro) zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 15.529.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2024, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2023/2024		
Auszahlungen	2023	2024
Personalaufwand	9,279	9,846
Betrieblicher Sachaufwand	4,338	4,610
Transfers	0,938	0,897
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,083
GESAMT	14,638	15,436

15,436 Mio. Euro
Budget

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.846.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.610.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers von 897.000 Euro zu leisten, vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA. Für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit standen 53.000 Euro zur Verfügung und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2024 ein Budget von 1.700.000 Euro (2023: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2024 ein Budget von 200.000 Euro (2023: 200.000) vorgesehen.

93 Planstellen Per 31. Dezember 2024 verfügte die VA über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2023: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2024 110 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die 63 Mitglieder der sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Information und Unterstützung

Dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden, ist der VA ein großes Anliegen. Mithilfe der Öffentlichkeitsarbeit macht die VA laufend auf ihre Funktion als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeiten und ihren Einsatz für Betroffene aufmerksam. Ein wichtiges Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der VA ist, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie über die Einhaltung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

In den Jahren 2023 und 2024 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen laufend über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

Website mit rund 211.000 Zugriffen

Über die Website www.volksanwaltschaft.gv.at können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren. Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv genutzt. Mit über 211.000 Besuchen lagen die Zugriffe im Jahr 2024 deutlich über jenen des Vorjahrs (2023: 183.000).

Relaunch im Jahr 2025 geplant

Da die Website im Laufe der vergangenen zehn Jahre enorm gewachsen ist, war die Benutzerfreundlichkeit nicht mehr optimal. Um die Site auf den neuesten Stand der Technik zu heben, arbeitete die VA im Berichtsjahr 2024 an einem Konzept für den Relaunch der Site. Die technische Umsetzung wird im Laufe des Jahres 2025 erfolgen. Um allen Menschen den Zugang zur VA zu

erleichtern, wird dabei einerseits großer Wert auf die Benutzerfreundlichkeit gelegt, andererseits auch auf die Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit der Informationen.

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerdeformular der VA, das in den Berichtsjahren 4.989-mal genutzt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ eine wichtige Kommunikationsplattform. Seit Jänner 2002 informiert die VA die Öffentlichkeit in dieser Sendung wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF ON unter on.orf.at abrufbar. Diese Plattform ersetzt seit 2024 die alte TVthek des ORF. Ein großer Vorteil der Neuerung ist, dass aufgrund einer Gesetzesänderung die bisher geltende Sieben-Tage-Abrufbeschränkung wegfällt. Auf der neuen Plattform stehen ORF-Inhalte nun bis zu einem halben Jahr zur Verfügung.

Neue Streaming-plattform

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich über 375.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entsprach.

**Reichweite:
375.000 Haushalte**

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie übermittelt jährlich ihren Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat sowie den Bericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2024 die Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in

NÖ, Ktn und der Stmk vor, und im Jahr 2023 die Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in OÖ, Bgld und Sbg. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2024 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 58 im Vorjahr konnte die VA beim APA/OGM-Vertrauensindex 2024 sogar einen Wert von plus 62 erreichen. Demnach vertrauen der VA ausdrücklich drei Viertel der wahlberechtigten Österreicherinnen und Österreicher. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten. (74 % „vertraue“ minus 12 % „vertraue nicht“ = Vertrauenssaldo + 62.)

Großes Vertrauen bei allen Wählergruppen

Als positiv zu werten ist die öffentliche Wahrnehmung als überparteiliche Institution, die sich in sehr hohen Vertrauenssaldi in allen Wählergruppen zeigt. Auch die Wählerinnen und Wähler jener Parteien, die kein derzeitiges Mitglied der VA vorgeschlagen haben, haben großes Vertrauen in die VA.

Aufholbedarf bei Frauen, Jüngeren & Menschenrechten

Die Umfrage zeigte auch, dass die Bekanntheit und das Vertrauen sowohl bei Frauen als auch bei jüngeren Menschen unterdurchschnittlich sind. Darüber hinaus wussten viele Menschen nicht, dass die VA für den Schutz der Menschenrechte in Einrichtungen wie Pflegeheimen und Haftanstalten zuständig ist. Nur 33 % ist diese Aufgabe bekannt. Hingegen wussten beeindruckende 81 % der Befragten, dass die VA zum Schutz der Menschen vor Fehlverhalten bei Ämtern und Behörden zuständig ist. Allerdings glaubten auch 39 %, dass die VA für private Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zuständig ist – was aber nicht zutrifft.

VA arbeitet kostenlos & schützt Betroffene

62 % gaben an, dass sie sich prinzipiell vorstellen könnten, mit einem Problem zur VA zu gehen. Gründe, die VA trotz eines Problems nicht aufzusuchen, waren vor allem Informationsmängel, aber auch vermutete Barrieren (Kosten) oder Angst vor medialer „Ausschlachtung“ (insbesondere bei Älteren). Auf Zweifel an der Kompetenz der VA lassen die Befragungsergebnisse hingegen nicht schließen. Daher wird die VA künftig verstärkt betonen, dass sie für die Betroffenen immer kostenlos arbeitet, und nur auf deren ausdrücklichen Wunsch mit den konkreten Einzelfällen an die Öffentlichkeit geht.

66 % für Ausweitung der Prüfkompetenz

In einer Presseaussendung bedankten sich die Mitglieder der VA bei allen Menschen in Österreich für das enorme Vertrauen und versicherten, dass weiterhin alles getan werde, um diesem gerecht zu werden. Vor allem gilt es auch jene zu erreichen, die die VA noch nicht kennen. Sie wiesen auch auf das Ergebnis einer Zusatzfrage hin, nämlich, dass sich rund zwei Drittel der Befragten für eine Ausweitung der Prüfkompetenz der VA aussprachen, damit diese auch ausgegliederte Rechtsträger prüfen könne, etwa Krankenhäuser, Friedhöfe, Bäder oder die ÖBB.

1.6 Überblick über einige Schwerpunkte

NGO-Forum 2024: Kinderrechte

Die VA ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs. In dieser Rolle arbeitet sie intensiv mit der Zivilgesellschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und dient gewissermaßen als Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik. Hierfür richtete die VA einerseits das sogenannte NGO-Soundingboard ein, das einen regelmäßigen Austausch zwischen und mit Vertreterinnen und Vertretern großer zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglicht und in dem gemeinsame Handlungsfelder besprochen werden. Andererseits veranstaltet die VA jährlich das NGO-Forum, über dessen Thema vorab im Soundingboard diskutiert wird. So wählte die VA in Abstimmung mit den in diesem Gremium vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen das Thema „Kinderrechte“ für das NGO-Forum 2024 aus.

Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik

Die UN-KRK verlangt ausdrücklich, die Prinzipien und Inhalte der Konvention auf breitester Ebene zu verbreiten – unter Kindern und Jugendlichen ebenso wie unter Erwachsenen, in Schul- und Ausbildungsprogramme zu integrieren und gesellschaftliche Diskussionsprozesse in Gang zu setzen (vgl. Artikel 42 UN-KRK). Im Zentrum der UN-KRK steht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dieses kann nur in Verbindung mit dem Recht auf Gehör und der bedingungslosen Anerkennung von Minderjährigen als Rechtssubjekten, die in alle sie betreffenden Entscheidungen angemessen einzubeziehen sind, gewahrt werden. Die Partizipation muss in allen Politikfeldern verankert und gestaltet werden. Das setzt wiederum eine entsprechende Mittelbereitstellung und Vorbereitung sowie eine Kultur des Respekts gegenüber Kindern und ihren Meinungen voraus.

Basis: UN-KRK

Der UN-Kinderrechte-Ausschuss empfahl Österreich wiederholt, eine umfassende nationale Politik für Minderjährige unter Einbeziehung und Absprache mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft vorzubereiten, Programme für ihre Anwendung zu entwickeln sowie eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Durchsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Kinderrechte sind ein Querschnittsthema und betreffen Bund, Länder und Gemeinden in Gesetzgebung und Vollziehung.

Bei der Erstellung des Formats für das NGO-Forum 2024 arbeitete die VA insb. eng mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich zusammen, dem 55 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK angehören, und beteiligte auch die Bundesjugendvertretung. Da nicht nur über, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen gesprochen werden sollte, bat sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt am NGO-Forum aktiv teilzunehmen.

Zusammenarbeit mit Netzwerk Kinderrechte Österreich

**Austausch mit
NGOs, Politik
und Verwaltung**

Außerdem lud die VA Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung zum NGO-Forum ein, um gemeinsam die Umsetzung der UN-KRK in Österreich zu diskutieren. Um das sehr weite Thema „Kinderrechte“ besser erfassen zu können, wurde es hierfür in fünf Blöcke unterteilt: Bildung/Inklusion, Gewaltschutz, Klimawende/Beteiligung, Kindergesundheit und Kinderarmut. Zu jedem Themenblock gab es jeweils kurze Vorträge von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Ministerien und Ländern: des BMBWF, des Landes NÖ, des BMK, des BMSGPK und des Landes Ktn. Sie stellten den Stand der Umsetzung und die bereits getroffenen Maßnahmen dar, gingen aber auch darauf ein, wo noch Verbesserungspotenzial besteht, und welche Schritte in Zukunft geplant sind. Im Anschluss tauschten sich die Teilnehmenden zusammen mit den Vortragenden in Arbeitsgruppen zu den Themen aus. Die Arbeitsgruppen wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA moderiert, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf einen konstruktiven und wertschätzenden Dialog legten.

Eine weitere sechste Arbeitsgruppe stellte sicher, dass die Kinder und Jugendlichen die für sie selbst wichtigsten Themen diskutieren konnten. Außerdem wurde besonders darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen zu jedem Themenblock auf die eine oder andere Weise zu Wort kommen konnten.

Die VA hielt die Diskussionsinhalte in schriftlicher Form fest und trug sie am zweiten Tag der Veranstaltung im Rahmen einer Podiumsdiskussion an die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsparteien heran.

Tagungsband

Dass in Österreich noch viel zu tun bleibt, wurde bereits aus den Eingangstatements der Minderjährigen selbst allzu deutlich. Die Diskussionen und den Austausch im Rahmen des NGO-Forums nahmen sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als sehr wertvoll und produktiv wahr. Um aufzuzeigen, woran Ministerien und Landesregierungen dazu arbeiten, um zu vermitteln, wie vielschichtig und verwoben wesentliche kinderrelevante Politikbereiche sind, und um aufzuzeigen, wo aktuell zu bearbeitende Handlungsfelder liegen, fasste die VA die Inhalte des NGO-Forums in einem Tagungsband zusammen.

NGO-Forum 2023: VA vernetzt Armutsbetroffene mit Behörden

Das jährliche NGO-Forum der VA widmete sich im Jahr 2023 dem Thema Armutsbekämpfung – und speziell jenen Behörden, die dazu einen Beitrag leisten. Ziel der VA ist es, nicht nur Fehler im System aufzuzeigen, sondern es gemeinsam mit den Behörden zu verbessern. Mehr als 80 Armutsbetroffene, Vertreterinnen und Vertreter von NGOs sowie von Sozialämtern, AMS, Sozialversicherung und anderen Behörden trafen sich im Juni einen Tag lang zum Austausch und zur Vernetzung.

Karin Heitzmann von der WU Wien brachte die Sicht der Wissenschaft zum NGO-Forum ein und forderte die Armutspolitik neu auszurichten. Die Armutsprävention müsse stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dort, wo es dafür zu spät sei, müsse die Politik bedarfsorientiert und mehrdimensional vorgehen. Armutsbetroffene forderten als Expertinnen und Experten für ihre Lage eingebunden und gehört zu werden.

Armutsbetroffene
als Expertinnen und
Experten

In Arbeitsgruppen zu den Themen AMS, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Bildung, Behindertenhilfe, Fremden- und Aufenthaltsrecht, Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Behörden. Besprochen wurde, was gut funktioniert, wo es Verbesserungsmöglichkeiten direkt in der Arbeit der jeweiligen Behörde gibt, aber auch, wo es Bedarf nach mehr Kooperation zwischen den einzelnen Stellen gibt.

Direkter Austausch
mit Behörden

Aus Sicht der VA sei es besonders dort schwierig zu helfen, wo Menschen von einer Institution zur anderen geschickt werden und wo nicht eindeutig ist, welche Behörde zuständig sei, kritisierte Volksanwalt Achitz.

Und nicht zuletzt sollten die Arbeitsgruppen aufzeigen, welche Probleme nicht innerhalb oder zwischen den Behörden gelöst werden können. Bei diesen Problemen könnten nur Reformen auf gesetzlicher Ebene zum Ziel führen. Als Beispiel wurde oft die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe genannt, wo es wieder österreichweit einheitliche Mindestsätze geben müsse.

Reformen auf gesetz-
licher Ebene

Die VA wird Probleme, bei denen gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, auch weiterhin aufzeigen und mit der Politik diskutieren, so Volksanwalt Achitz. Die Ergebnisse und Forderungen des NGO-Forums 2023 werden in einem schriftlichen Tagungsband zusammengefasst und auf der Website der VA veröffentlicht.

Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen. Die VA nutzt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt 2024: Schritt für Schritt aus der Gewalt

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2024 lag dieser auf „Eine von fünf – Schritt für Schritt aus der Gewalt“. An insgesamt sieben Vorlesungstagen vom 25. November bis 10. Dezember 2024 erörterten Vortragende verschiedener Professionen die einzelnen Schritte einer betroffenen Ehefrau und Mutter von zwei Kindern auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Gemeinsam mit den Studierenden diskutierten sie auch die Konsequenzen und Unterstützungsmöglichkeiten für den Täter.

Wenn Opfer häuslicher Gewalt medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, geben sie aus Scham und bzw. oder Angst nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen und Beschwerden an. Deshalb sind die richtige Interpretation vorliegender Verletzungsmuster bzw. das Erkennen der Gewalt als Auslöser bestehender Krankheitssymptome nicht nur für die fachgerechte Versorgung der Betroffenen ausschlaggebend, sondern ebenso für die (Sekundär-)Prävention weiterer Misshandlungen.

Häufig kann die Gewaltspirale durch die ärztliche Intervention nachhaltig unterbrochen werden, indem die Patientinnen nach erfolgter Behandlung und ausführlicher Dokumentation ihrer Verletzungen an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen vermittelt werden. Die Ringvorlesung „Eine von fünf“ konkretisierte die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und den qualifizierten Weiterverweis. Zudem stellten Gesundheitsfachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Beratungsstellen gegen Gewalt und der VA unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und zur Interventionen vor.

Auftaktveranstaltung zu Gewalt in Einrichtungen

Die Auftaktveranstaltung, zu der die Veranstalterinnen in die VA einluden, fand am 20. November 2024 via Livestream statt. Sie beleuchtete einen Sonderfall von „häuslicher“ Gewalt: wenn das Zuhause eine Einrichtung ist, etwa ein Pflegeheim, eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen oder eine Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Expertinnen und Experten diskutierten mit Volksanwalt Bernhard Achitz darüber, wie Gewalt dort verhindert werden kann, und was Betroffene, aber auch Zeuginnen und Zeugen im Krisenfall tun können. Die Veranstaltung wurde gut angenommen. Den Livestream verfolgten rund 100 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA zum Nachsehen veröffentlicht.

Schwerpunkt 2023: Institutionelle und häusliche Gewalt

Im Jahr 2023 lag der Schwerpunkt der Ringvorlesung auf „Institutioneller und häuslicher Gewalt“. Kinder und Erwachsene erleben zunehmend Gewalt nicht nur in den eigenen vier Wänden, sondern auch in Einrichtungen und Organisationen: in der Schule, in Krankenhäusern und Pflegeheimen, in Jus-

tizanstalten, in Betrieben sowie im Kunst- und Kulturbereich. Zudem ereignen sich gewalttätige Übergriffe, wie sexueller Missbrauch, Mobbing, Rassismus, Feindlichkeit und Sexting häufig bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten in Sport- und Musikvereinen.

Oftmals wenden sich Gewaltbetroffene hilfesuchend an Ordinationen und Ambulanzen. Da sie nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen angeben, kommt dem Personal in diesen Einrichtungen eine bedeutende Rolle bei der Erkennung der Notlage der Betroffenen und der Einleitung von notwendigen Maßnahmen zu. Dort erfolgt eine entsprechende Behandlung und ausführliche Dokumentation ihrer Verletzungen. Dort können Patientinnen und Patienten an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen verwiesen werden. Auf diese Weise kann mithilfe der ärztlichen Intervention die Gewaltspirale nachhaltig unterbrochen werden. Eines der Ziele der Ringvorlesung war, die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und qualifizierte Weiterleitung zu vermitteln.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Gesundheitsfachkräften über Mitarbeitende von Beratungsstellen gegen Gewalt bis hin zur VA – stellten an sieben Vorlesungstagen unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und Interventionen vor und diskutierten sie mit den Studierenden. Die einzelnen Referentinnen und Referenten stellten die Vorlesungsinhalte auch in schriftlicher Form zur Verfügung. Sie sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Ringvorlesung wurde mit einer Auftaktveranstaltung am 22. November 2023 in der VA eröffnet. Um die Inhalte einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese erneut als Livestream statt. Zentrales Thema der Auftaktveranstaltung war die intersektionale Diskriminierung, d.h. die Mehrfachdiskriminierung, Betroffener. Zu Wort kamen Expertinnen für unterschiedliche Gruppen wie Migrantinnen, Roma, Transgender, Frauen mit Behinderungen oder Armutsbetroffene. Sie diskutierten von welchen Formen von Gewalt diese Frauen betroffen sind, mit welchen spezifischen Herausforderungen sie zu kämpfen haben und welche Unterstützungsmaßnahmen bzw. Rahmenbedingungen notwendig wären, um ganz speziell auf ihre Bedürfnisse eingehen zu können.

Auftaktveranstaltung zu intersektionaler Diskriminierung

Die Veranstaltung erhielt viel Zuspruch. Den Livestream verfolgten über 140 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA veröffentlicht. Bis zum Jahresende sahen insgesamt 350 Interessierte die Diskussion zum Auftakt der Ringvorlesung 2023.

Volksanwältin Schwarz startete #Mutfrauen-Initiative

In Österreich ist jede dritte Frau von körperlicher und bzw. oder sexueller Gewalt betroffen. Mehr als jede vierte Frau musste eine Form von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erfahren. Unterstützung und Zivilcourage sind die stärksten Maßnahmen, um diese Situation zu verbessern. Um Frauen und Mädchen zu ermutigen, sich aus häuslicher Gewalt zu befreien, sich gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu wehren und generell für sich einzustehen, startete Volksanwältin Gaby Schwarz die #Mutfrauen-Initiative.

Nach dem Motto „Unterstützung von Frauen für Frauen“ holt sie auf ihren Social-Media-Kanälen inspirierende Frauen vor den Vorhang. Sie erzählen, wann sie schon mutig sein mussten, um andere zu ermutigen. Wie man mitmachen kann, erfahren Interessierte unter Instagram (@gabyschwarz_official) und LinkedIn (@Gaby Schwarz). Denn so Gaby Schwarz: „Frauenrechte sind Menschenrechte. Und die Volksanwaltschaft ist das Haus der Menschenrechte in Österreich. Jede Frau hat das Recht auf ein gewaltfreies Leben. Dafür setze ich mich als Frau und als Volksanwältin ein.“

Gemeinsam gegen Hass und Diffamierung im Netz

Zu einem Austausch über das Thema Hass im Netz und was dagegen getan werden kann, luden Volksanwältin Gaby Schwarz und das Frauennetzwerk Medien Journalistinnen in den Festsaal der VA ein. Egal ob Journalistin, Wissenschaftlerin oder Expertin in ihrem eigenen Interessensgebiet – gemeinsam steigt die Chance, dass sich Frauen gegen Hass im Netz erfolgreich zur Wehr setzen können. Ziel war es, gemeinsam zu diskutieren, sich auszutauschen und zu unterstützen, aber auch Tipps und Projektideen auszuarbeiten, um Mut zu machen und Frauen zu stärken, die auf Social Media und per E-Mail vermehrt von Hass und Diffamierung betroffen sind.

Neues UPR-Monitoring-Tool zur Lage der Menschenrechte in Österreich

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA u.a. für die präventive Menschenrechtskontrolle in Einrichtungen zuständig und bringt sich im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aktiv auf internationaler Ebene, z.B. im Rahmen der UNO, ein. Dabei arbeitet die VA eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Im Rahmen einer Wissenschaftskooperation mit der VA entwickelte die Österreichischen Liga für Menschenrechte ein Online-Monitoring-Tool, das aufzeigt, wo Österreich in Sachen Menschenrechte säumig ist.

Die Österreichische Liga für Menschenrechte koordiniert im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) den Lagebericht der österreichischen Zivilgesellschaft. Der UPR-Prozess ist ein Instrument des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, das geschaffen wurde, um die Menschenrechtslage in den Mitgliedsstaaten zu überprüfen. Im November brachte die Liga den Zwischenbericht der österreichischen Zivilgesellschaft zum UPR bei der UNO ein. Die Bilanz war ernüchternd.

**Ernüchternde Bilanz
zur Lage der Menschenrechte**

Von den 45 Themen-Clustern war nur bei 18 – d.h. bei 40 % – ein Fortschritt in unterschiedlichen Umsetzungsstadien festzustellen, bei 27 (60 %) gab es keine wirksamen Umsetzungsbemühungen. Außerdem wurde kritisiert, dass es derzeit keine ausreichende staatliche Initiative für ein effektives Menschenrechts-Monitoring gibt. Um diese Situation zu verbessern, rief die Liga mithilfe einer Forschungskooperation mit der VA und Teilfinanzierung durch den Zukunftsfonds ein Online-Monitoring-Tool auf der Webseite <https://liga.or.at/upr/> ins Leben, das in Zukunft den aktuellen Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Empfehlungen an Österreich bieten wird.

Das neue UPR-Monitoring-Tool wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Österreichischen Liga für Menschenrechte, der NGO ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der VA Anfang November 2023 vorgestellt. ZARA wiederholte dabei ihre Forderung aus dem Jahr 2002 nach einem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, der nach wie vor fehlt. Volksanwalt Bernhard Achitz berichtete von den Erkenntnissen der VA im Rahmen der diesjährigen Überprüfung Österreichs im Bereich der UN-BRK.

Permanenter Austausch mit der Zivilgesellschaft

Eine der wesentlichsten Forderungen der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 war „Bringing Human Rights Home“: Internationale Menschenrechtsstandards und nationale Grundrechte müssen, um im Leben aller Menschen anzukommen, auf allen Ebenen der Gesetzgebung und Verwaltung umgesetzt werden. Die VA als nationale Menschenrechtsorganisation hat die Aufgabe, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Damit hat sie einen Beitrag zur wirksamen parlamentarischen Kontrolle sowie zur Sensibilisierung öffentlicher und privater Verantwortungsträger zu leisten und das Bewusstsein der Allgemeinheit für diese Rechte zu schärfen.

Letzteres geschieht in Kooperation mit NGOs in einem institutionalisierten Rahmen. Neben den themenzentrierten NGO-Foren organisiert die VA mehrmals im Jahr Treffen mit Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte aktiv sind. Diese Treffen dienen dem inhaltlichen Austausch, der Abstimmung im Rahmen von UN-Staatenprüfungen und zur Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen der VA und dazu berufener UN-Organe.

**Regelmäßige Treffen
mit NGOs aus dem
Menschenrechts-
bereich**

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien.

**IOI-Weltkonferenz
2024 in Den Haag**

Die Arbeit des Instituts 2023/2024 stand ganz im Zeichen der 13. IOI-Weltkonferenz und Generalversammlung, die im Mai 2024 in Den Haag stattfanden. Mehr als 200 Teilnehmende aus allen Weltregionen nutzten die Konferenz, um Erfahrungen auszutauschen und Kooperationen zu erneuern. Unter dem Motto „Zusammen handeln für eine gemeinsame Zukunft“ thematisierte die Konferenz, welchen Beitrag Ombudseinrichtungen leisten können, um insbesondere den vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der aktuellen ökologischen und ökonomischen Themen zu helfen. Diese Aufgabe der Ombudseinrichtungen betonte auch UN-Menschenrechtskommissar Volker Türk in seiner Videobotschaft.

**Training und
Fortbildung für
IOI-Mitglieder**

Das IOI fördert seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungsangeboten. Unterstützt wurden 2023–2024 ein Training für Nationale Präventionsmechanismen in Lateinamerika, das sich mit den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ+-Personen beschäftigte. In Online-Medientrainings lernten Teilnehmende aus allen Weltregionen mehr über Strategien zur Krisenkommunikation. Gemeinsam mit der Ombudseinrichtung von Estland veranstaltete das IOI ein Seminar zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). In diesem Seminar wurden die rechtlichen und ethischen Dimensionen des Einsatzes von KI mit besonderem Blick auf die 2024 in Kraft getretene EU-Richtlinie behandelt. Das IOI setzte außerdem seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Center (AORC) fort und beteiligte sich an unterschiedlichen Webinar-Veranstaltungen.

**IOI unterstützt
Projekt der
FH Campus Wien**

Ein Forschungsprojekt, das von der internationalen Ombudsgemeinschaft mit großem Interesse aufgenommen wurde, war eine vergleichende Studie der FH Campus Wien, die sich mit der Rolle von Ombudseinrichtungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen befasste. Das IOI unterstützte dieses Projekt mit einer Online-Umfrage unter seinen Mitgliedern.

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationale Menschenrechtsinstitution

**Universelle Staaten-
prüfung (UPR)**

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) mit A-Status und in Vorbereitung auf die nächste Universelle Staatenprüfung (UPR) Österreichs durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beteiligte sich die VA aktiv an

einem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Länder und der Zivilgesellschaft zum Umsetzungsstand der bisherigen UPR-Empfehlungen.

Im Dezember 2023 fand ein Austauschtreffen zwischen der VA und dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) statt, in dem das Kindeswohl im Asylkontext im Vordergrund stand und auch die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Landes- und Bundesgrundversorgung thematisiert wurde.

Der damalige Volksanwalt Rosenkranz nahm im April 2024 an einer Vorabsitzung vor dem Ausschuss gegen Folter in Genf teil. Dabei präsentierte er den von der VA zuvor eingereichten Schattenbericht und beantwortete Fragen des Ausschusses zu den Wahrnehmungen der VA. Ein besonderes Augenmerk lag auf der nicht kindgerechten Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten sowie dem eklatanten Mangel an Fachpersonal in Haftanstalten, Anhaltezentren und Alten- und Pflegeheimen. Die gesammelte Expertise des Schattenberichts diente dem Ausschuss zur Vorbereitung der 7. Staatenprüfung Österreichs, die am folgenden Tag stattfand.

In Vorbereitung des 6. Periodischen Staatenberichts Österreichs zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) unterstützte die VA das BKA bei der Beantwortung eines Fragenkatalogs, der im Rahmen der Staatenprüfung 2025 in Genf vorrangig behandelt werden wird. Die VA konnte dabei wichtige Anliegen wie eine bessere Ausstattung und eine Verbesserung der Personalsituation in Justizanstalten vorbringen.

Als Nationale Menschenrechtsinstitutionen mit A-Status-Akkreditierung nahm die VA 2023 und 2024 an den jährlichen Treffen der Globalen Allianz Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) teil und beteiligte sich aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRI (ENNRI).

So wirkte die VA im Jänner 2023 an einem von ENNRI organisierten Treffen mit, das sich mit den Mitwirkungsmöglichkeiten von NMRI an der Erarbeitung einer (geplanten) UN-Konvention zu den Rechten älterer Menschen befasste. Seit 2010 analysiert eine offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen den Rechtsrahmen zum Schutz der Rechte älterer Menschen und zeigt bestehende Lücken auf. Ziel ist es, eine eigene Konvention zum Schutz der Rechte älterer Menschen zu erarbeiten. Im Rahmen des ENNRI-Treffens wurden Möglichkeiten erläutert, wie NMRI aktiver zum Entstehungsprozess einer solchen Konvention beitragen können.

Europäische Union

Im Juni 2023 konnte ein EU-Twinning-Projekt in enger Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte planmäßig und erfolgreich abgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts zur Unterstüt-

Treffen mit UNHCR

7. Staatenprüfung vor dem UN-Ausschuss gegen Folter

Vorbereitung für Staatenbericht zum ICCPR

Netzwerke Nationaler Menschenrechtsinstitutionen

UN-Konvention für die Rechte älterer Menschen?

EU-Twinning unterstützt albanische Ombudseinrichtung

zung der albanischen Ombudseinrichtung wurde eine Vielzahl an Empfehlungen zu Änderungen des albanischen Gesetzes über die Ombudseinrichtung, zu bestehenden Richtlinien und Handbüchern der Ombudseinrichtung sowie zur Verbesserung des Beschwerdemanagementsystems erarbeitet.

ENO-Netzwerk Die VA nahm an den jährlichen Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO) teil, das vom Büro der EU-Bürgerbeauftragten betreut wird. Dieses widmete sich der neuen EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern, den Problemen und Herausforderungen des freien Personenverkehrs in der EU, dem Einsatz von KI sowie Migration- und Ethikstandards in der öffentlichen Verwaltung.

EU-Grundrechteagentur (FRA) Die EU-Grundrechteagentur (FRA) organisierte 2023 einen Studienbesuch der NMRI aus Kroatien, Lettland, Polen, der Slowakei und Zypern in der VA in Wien. Besprochen wurden u.a. die Umsetzung und Einhaltung der EU-Grundrechtecharta, die Sorge um die Rechtsstaatlichkeit und der steigende Druck auf Ombudseinrichtungen. Die VA nahm auch am jährlichen FRA-Forum teil, das sich 2024 mit den Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte befasste, die mit dem Klimawandel und dem technologischen Fortschritt zusammenhängen.

Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission Die EU-Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, der die wichtigsten Themen und die spezifischen Situationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten beleuchtet. Die VA trug auch 2023 und 2024 zu diesem Bericht bei.

Europarat

30 Jahr ECRI Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) feierte im Rahmen ihres jährlichen Seminars 2024 das 30-jährige Bestehen der Einrichtung und zog Bilanz über die ECRI-Monitoringarbeit der letzten drei Jahrzehnte.

Neuer Menschenrechtskommissar des Europarats Die Parlamentarische Versammlung wählte den ehemaligen Direktor der EU-Grundrechteagentur, Michael O'Flaherty, im Jänner 2024 zum neuen Menschenrechtskommissar des Europarats. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Institution lud er zu einer Veranstaltung nach Straßburg ein.

Sonstige bilaterale Kontakte

40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol Anlässlich des Ereignisses „40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol“ lud Volksanwältin Gabriele Morandell zu einem Erfahrungsaustausch nach Bozen ein. Volksanwältin Gaby Schwarz sprach als Gastrednerin über den erfolgreichen Weg der VA von der Missstandskontrolle zum Haus der Menschenrechte.

Petitionsausschüsse Deutschlands Volksanwältin Schwarz und Volksanwalt Rosenkranz besprachen 2023 mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags die

Unterschiede des österreichischen und deutschen Systems von Anlaufstellen für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern. Volksanwalt Achitz nahm 2024 auch an einem Treffen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland teil, das alle zwei Jahre stattfindet und zu dem auch Ombudsleute benachbarter Länder eingeladen werden. Die Teilnehmenden diskutierten die Zusammenarbeit zwischen Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüssen und inwieweit sich daraus ein Effizienzgewinn oder Doppelstrukturen ergeben.

Die VA unterstützte ein Stipendienprogramm des österreichischen Parlaments und des Europäischen Fonds für die Balkanregion und empfing Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den Parlamentsverwaltungen der sechs Westbalkanstaaten zu einem Austausch über die Funktionsweise und Aufgaben der VA in Wien.

Ebenfalls auf Ersuchen der Parlamentsdirektion begrüßte die VA Ende 2024 eine Delegation aus Albanien in Wien. Die Beamtinnen und Beamten des albanischen Parlaments sind mit der Kontrolle unabhängiger Institutionen betraut, die dem albanischen Parlament jährlich Bericht erstatten. In einem offenen Austausch zeigten die Gäste großes Interesse an der Arbeit der VA, der Erfolgsrate der Umsetzung von VA-Empfehlungen und an der Öffentlichkeitsarbeit der VA, allen voran der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

In ihrer Funktion als IOI-Generalsekretärin empfing Volksanwältin Schwarz den Ombudsman von Marokko, der zum 1. Vizepräsidenten des IOI gewählt worden war, sowie eine Delegation der Antikorruptionskommission Südkoreas. Volksanwältin Schwarz traf außerdem den ungarischen Amtskollegen Ákos Kozma, den slowakischen Ombudsman Róbert Dobrovodský und den tschechischen Ombudsman Stanislav Křeček zu Arbeitsgesprächen in Wien.

Besuche in Wien

2 Prüftätigkeit

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Verkauf einer öffentlichen Verkehrsfläche – Gemeinde Ebenau

Zwei Eigentümer einer Gebäudehälfte wandten sich an die VA. Sie beschwerten sich, dass die Gemeinde Ebenau die öffentliche Straße, die an das Gebäude angrenzt, an die übrigen Eigentümer verkauft hätte. Um in ihr Gebäude und zu ihrem Parkplatz gelangen zu können, müssten sie diesen Grundstückstreifen jedoch benützen. Es sei unverständlich, weshalb die Gemeinde die Grundstücksfläche nicht allen Eigentümern zum gemeinsamen Erwerb angeboten habe. Der Kaufvertrag verpflichte die Käufer zwar, mit den beiden betroffenen Miteigentümern einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Sie hielten sich jedoch nicht daran.

Die Gemeinde informierte die VA, dass ein Tausch oder Kauf der Grundstücksfläche bereits in der Vergangenheit Thema gewesen sei. Damals hätten die Eigentümer einen Kauf abgelehnt. Erst nachdem die Streitigkeiten mit den nunmehrigen Käufern begonnen hätten, hätten die beiden Miteigentümer ihre Meinung geändert. Bei mehreren Terminen habe sie zu vermitteln gesucht und bereits nahezu als Mediator agiert.

Gemeinde versuchte zu vermitteln

Die Gemeinde wollte zwar ursprünglich mit dem Verkauf zuwarten, bis die Gebäudeeigentümer eine gemeinsame Vorgehensweise gefunden hätten. Dies sollte jedoch nur eine Mediationsgrundlage schaffen, um eine Einigung zwischen den Konfliktparteien zu erzielen. Nachdem die beiden Miteigentümer nicht ernsthaft an einer Einigung interessiert waren, schienen weitere Bemühungen der Gemeinde nicht erfolgversprechend. Um die Interessen der beiden Miteigentümer dennoch zu wahren, habe die Gemeinde den verpflichtenden Abschluss einer Nutzungsvereinbarung in den Kaufvertrag aufgenommen. Eine solche Nutzungsvereinbarung abschließen zu können, scheiterte wiederum an den beiden Miteigentümern.

Verkauf ohne Grundlagenforschung

Die VA nahm zur Kenntnis, dass die Gemeinde versucht hatte, eine Einigung zu erzielen und die Rechte der beiden Miteigentümer zu wahren. Die Gemeinde hätte jedoch vor Beschlussfassung im Gemeinderat über den Verkauf der Grundstücksfläche klären müssen, ob dadurch Rechte eingeschränkt werden. Sie hätte sich daher vorab ausreichend über die bestehenden Eigentumsverhältnisse und den konkreten Nutzungsbedarf informieren müssen. Auch hätte sie vorab das Gespräch mit sämtlichen Miteigentümern suchen müssen, um festzustellen, ob ein Interesse an einem gemeinsamen Kauf bzw. ein sonstiges Einvernehmen der Miteigentümer besteht.

Die VA beanstandete daher, dass der Gemeinderat einen Beschluss über den Verkauf der Grundstücksfläche an die Hälfte der Eigentümer gefasst hatte,

Missstand & Anregung der VA

obwohl es keine Einigung aller Miteigentümer gab. Für den Fall, dass die Zufahrtsmöglichkeit der beiden Miteigentümer künftig eingeschränkt werden könnte, regte die VA an, von Amts wegen über die Zulässigkeit und den Umfang der Ausschließung des öffentlichen Verkehrs zu entscheiden (vgl. § 40 Salzburger Landesstraßengesetz 1972).

Einzelfall: 2024-0.072.205 (VA/S-G/B-1)

2.1.2 Lange Verfahrensdauer bei der Förderung einer PV-Anlage – MG Neukirchen am Großvenediger

Förderantrag von November 2023

Ein Gemeindegärtner wandte sich im September 2024 an die VA. Er habe im November 2023 einen Förderantrag für „Erneuerbare Energie“ samt den erforderlichen Unterlagen bei der MG Neukirchen am Großvenediger eingebracht, jedoch weder eine Bestätigung des Eingangs, noch Informationen über die weiteren Bearbeitungsschritte erhalten. Im Juni 2024 habe ihm ein Mitarbeiter der MG mitgeteilt, dass sein Antrag an die Finanzabteilung weitergeleitet worden wäre. Schließlich habe ihm die Vizebürgermeisterin im Juli 2024 telefonisch zugesagt, dass der Förderbetrag im August überwiesen werde. Dies sei jedoch bis September 2024 nicht erfolgt; ebenso wenig hätte er eine schriftliche Zu- oder Absage seines Förderansuchens erhalten.

Stellungnahme der Gemeinde vom Oktober 2024

Gegenüber der VA führte die MG formale Gründe an, warum sich die Bearbeitung des Förderantrags verzögert hätte. So hätte sie aufgrund der Vielzahl an Anträgen Ende 2023 besprochen, die Gemeindeförderung zu ändern. In der Folge hätten die Beschlussfassungen der Gemeindevorstehung und der Gemeindevertretung nicht übereingestimmt, sodass eine Neubefassung bzw. Konkretisierung erforderlich gewesen wäre. Schließlich hätte die Gemeindevorstehung beschlossen, die Förderung doch auszuzahlen. Daher sagte die MG die Auszahlung für den Oktober 2024 zu. Diese ist inzwischen erfolgt, und die MG bedauerte die aufgetretenen Verzögerungen.

Missstand

Die VA verkennt nicht, dass es im Bereich der Installation von PV-Anlagen in den letzten Jahren zu einer großen Nachfrage gekommen ist, die mit einem starken Anstieg an Förderanträgen einherging. Auch hatte die MG die gegenständliche Förderung zwischenzeitlich an den Betroffenen ausbezahlt. Warum die Abwicklung des konkreten Förderantrags derart lange dauerte, erklärte die MG dem Betroffenen jedoch innerhalb der zehnmonatigen Bearbeitungsdauer nicht. Er erhielt entweder gar keine oder falsche Auskünfte seitens der Gemeinde, was einer bürgerfreundlichen und transparenten Verwaltung widerspricht. Daher stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: 2024-0.647.383 (VA/S-G/B-1)

2.1.3 Sperre von öffentlichem Gut – Gemeinde Maishofen

Einer von vier Anrainern eines Weges wandte sich an die VA. Der Weg verläuft in der Verlängerung einer Brücke, die die Gemeinde Maishofen im Winter 2023 gesperrt hatte. Er beschwerte sich, dass er als einziger der vier Anrainer und Grundeigentümer keinen Schlüssel für das Schloss erhalten habe, mit dem die Absperrung gesichert worden war.

Aus der Stellungnahme an die VA ergab sich, dass die Gemeinde Maishofen Eigentümerin der Grundstücke 544/2 und 538/1 ist. Auf dem Grundstück 544/2 befindet sich die Geigenbergbrücke, auf dem Grundstück 538/1 der Stabelbergweg. Beim Stabelbergweg handelt es sich um eine Privatstraße, die vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde gab an, dass der betroffene Anrainer die Geigenbergbrücke mit schwerstem Gerät befahren hatte, obwohl eine Tonnagebeschränkung für Fahrten im Alleingang von 14 Tonnen besteht. Aufgrund der drohenden Gefahr von schweren Sachschäden habe sie zur Selbsthilfe gegriffen, die Geigenbergbrücke gesperrt und nur den anderen (drei) Grundstückseigentümern einen Schlüssel ausgehändigt. Die Gemeinde verwies auf diverse zivilrechtliche Verfahren zum selben Sachverhalt, in denen die Gemeinde vor dem BG Kitzbühel obsiegt hatte.

Tonnagebeschränkung missachtet

Im Prüfverfahren war nun u.a. die Frage zu klären, ob es sich bei der Straße, die über die Geigenbergbrücke führt, um eine Forststraße i.S.d. ForstG 1975 handelt, zumal eine solche ausgeschildert ist. Nach längerem Schriftverkehr mit der BH Zell am See ergab sich, dass aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage dabei nicht von einer Forststraße auszugehen ist. Bei der Geigenbergbrücke handelt es sich um öffentliches Gut der Gemeinde Maishofen. Dieses steht gem. § 3 Abs. 1 Sbg. LandesstraßenG 1972 einem allgemeinen Personenkreis zur Benützung offen. Eine Rechtsgrundlage, die es der Gemeinde Maishofen erlauben würde, die Geigenbergbrücke temporär abzusperren, besteht nicht.

Ist die Brücke eine Forststraße?

Unbestritten ist, dass die Gemeinde Maishofen die Geigenbergbrücke zumindest temporär mit einer Kette abgesperrt hatte, die mit einem Schloss gesichert war. Der Umstand, dass die Geigenbergbrücke zeitlich begrenzt mittels Kette abgesperrt war und die Gemeinde Maishofen einem von vier angrenzenden Grundeigentümern keinen Schlüssel aushändigt hatte, und somit zwischen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke bei der Ausübung des Gemeingebräuchs differenzierte, wertete die VA als Missstand in der Verwaltung.

Missstand

Dabei übersah die VA nicht, dass die Gemeinde einen unmittelbar drohenden Schaden abwenden wollte. Auch erkannte die VA an, dass seit Jahren zivilrechtliche Auseinandersetzungen über die Benützung der Brücke mit

zu hoher Tonnage bestehen, in denen die Gemeinde Maishofen bis dato obsiegte. Dennoch hielt die VA fest, dass an der Geigenbergbrücke als öffentlichem Gut Gemeingebräuch besteht, der gem. § 3 Abs. 1 Sbg. LandesstraßenG 1972 von niemandem eigenmächtig behindert werden darf. Sollte es seitens des Anrainers neuerlich zu einer Besitzstörung kommen, müsste die Gemeinde zivilrechtliche Schritte setzen.

Einzelfall: 2024-0.058.386 (VA/S-G/B-1)

2.2 Gesundheit

2.2.1 Behandlung für Patientinnen und Patienten mit Magersucht

Eine junge Patientin, die an Magersucht (Anorexia nervosa) mit gravierendem Untergewicht (37 kg und Body-Mass-Index von 12) leidet, berichtete über ihre Probleme, ein geeignetes stationäres Behandlungsangebot zu finden. Nach ihren Erfahrungen sei das Versorgungsangebot vor allem für eine psychiatrisch-orientierte stationäre Behandlung unzureichend. So soll im Fall eines gravierenden Untergewichts eine ausreichende und adäquate stationäre und eine entsprechende ambulante Therapie nicht – bzw. nur nach einer langen Wartezeit – möglich sein.

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, um das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht österreichweit zu erheben. Dafür kontaktierte sie die Bundesländer und die Krankenversicherungs träger (ÖGK, SVS, BVAEB). Die Stellungnahmen zeigten, dass grundsätzlich in allen Bundesländern ein stationäres und ambulantes Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht besteht.

Amtsweiges
Prüfverfahren

In Sbg wird die Versorgung sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene durch ambulante und stationäre Versorgungsplätze am Uniklinikum Sbg, Christian Doppler Klinik, und am Kardinal Schwarzenberg Klinikum in Schwarzach sichergestellt. Für Kinder und Jugendliche besteht ein Behandlungsangebot an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde und an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Christian Doppler Klinik. Am Kardinal Schwarzenberg Klinikum übernehmen entsprechende Abteilungen die Versorgung.

Versorgungsangebot

Die Aufnahmekriterien orientieren sich an der S3-Leitlinie, Diagnostik und Behandlung der Essstörung. Für erwachsene Patientinnen und Patienten ergibt sich daraus eine Behandlungsempfehlung bei einem Body-Mass-Index (BMI) unter 15. Zur Berechnung des BMI wird das Gewicht in Kilogramm durch die Körpergröße in Metern zum Quadrat dividiert (kg/m^2). In den Salzburger Landeskliniken wird ein BMI von 14 oder 15 als Indikation für die internistische Aufnahme herangezogen. Darüber hinaus können rascher und rezenter Gewichtsverlust (akute Gefährdung) und Elektrolytstörungen (insbesondere Hypokaliämie), je nach individueller Abwägung, eine Indikation zur stationären Aufnahme darstellen. Im Kardinal Schwarzenberg Klinikum gilt ein BMI von unter 14 als Richtwert für eine stationäre Behandlung.

Für Kinder und Jugendliche ist das Unterschreiten der dritten Gewichtsperzentile als Indikation für eine stationäre Therapie definiert. Ab der ersten BMI-Perzentile werden nach medizinischer Abklärung durch die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde die Patientinnen und Patienten stationär in der Kinder- und Jugendpsychiatrie übernommen. Im Kardinal Schwar-

zenberg Klinikum gilt für Kinder und Jugendliche ein Unterschreiten der ersten BMI-Perzentile als absolute Indikation für eine stationäre Aufnahme. Weitere Kriterien sind das Ausmaß der Gewichtsabnahme (> 15 %) und der klinische Zustand (somatisch und psychisch) der Patientinnen und Patienten.

Keine speziellen Behandlungsplätze

Für Kinder und Jugendliche steht sowohl in den Universitätskliniken als auch im Kardinal Schwarzenberg Klinikum ein umfassendes Behandlungsangebot zur Verfügung. Für Erwachsene gibt es allerdings weder an der Landesklinik Sbg noch im Kardinal Schwarzenberg Klinikum gewidmete stationäre Betreuungsplätze bzw. keine festgelegte Anzahl an Betreuungsplätzen. Bei einer notwendigen internistischen stationären Aufnahme werden erwachsene Patientinnen und Patienten aufgrund der fachlichen Nähe der Hauptindikation (wie parenterale Ernährung, Elektrolytstörung, Vitaminmangel-Zustände, Refeeding-Syndrom) an der Universitätsklinik für Innere Medizin aufgenommen. Generell werden die Patientinnen und Patienten in lebensbedrohlichen Situationen intensivmedizinisch betreut.

Wartezeiten

Die Aufnahme erfolgt bei Akutfällen grundsätzlich ohne nennenswerte Wartezeit. Für Erwachsene besteht allerdings an der Salzburger Landesklinik eine lange Wartezeit aufgrund variierender Möglichkeiten zur Versorgung von Erwachsenen mit einem BMI unter 15. An der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde beträgt die Wartezeit für geplante Aufnahmen ca. acht bis zwölf Wochen. Im Kardinal Schwarzenberg Klinikum wird ein individueller Behandlungsplan erstellt.

Verbesserungsbedarf

Aus Sicht der VA wären daher in Sbg folgende Maßnahmen erforderlich, um das Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit einer Magersucht zu optimieren:

- Einrichtung spezialisierter Behandlungsplätze auch für erwachsene Patientinnen und Patienten
- Verkürzung der bestehenden Wartezeiten
- Eindeutige Festlegung der Indikationen für die unterschiedlichen Behandlungsoptionen, die gegenüber den Patientinnen und Patienten klar zu kommunizieren sind.

Rehabilitations-einrichtungen fehlen

Das amtsweigige Prüfverfahren der VA ergab auch, dass die Versorgungssituation im Fall einer notwendigen Rehabilitation nach einer stationären (akuten) Behandlung in einer Krankenanstalt problematisch ist. Das betrifft v.a. die Langzeit-Nachbetreuung schwerstkranker Patientinnen und Patienten mit einem niedrigen BMI. Es gibt in Österreich weder Rehabilitationseinrichtungen, die diese Patientinnen und Patienten weiterbehandeln, noch betreutes Wohnen oder teilstationäre Behandlungsmöglichkeiten. Diese Patientinnen und Patienten benötigen aber eine moderate bzw. jahrelange stationäre oder teilstationäre Betreuung, um auch im Alltag stabil zu bleiben, was im Rahmen einer Akutbehandlung in einer Krankenanstalt nicht sichergestellt wer-

den kann. Das hat zur Folge, dass die Krankenversicherungsträger für eine längerfristige Rehabilitation Aufenthalte in spezialisierten Kliniken in Deutschland und der Schweiz bewilligen müssen. Deshalb sollten spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen geschaffen werden, um einen Behandlungserfolg langfristig absichern zu können.

Einzelfall: 2024-0.738.949 (VA/BD-GU/A-1)

2.3 Gewerbe- und Energiewesen

2.3.1 Betriebsbedingter Verkehr auf öffentlichen Straßen

Lärmbelästigungen Im Berichtszeitraum 2023 und 2024 wandten sich mehrere Personen wegen Lärmbelästigungen durch betriebsbedingten Verkehr auf öffentlichen Straßen an die VA. Ein Anrainer beanstandete, dass er Lärmbelästigungen durch Motorräder ausgesetzt sei, die auf dem Weg zu einer Werkstatt an seinem Haus vorbeifahren. Die BH Salzburg-Umgebung als zuständige Gewerbebehörde sei untätig. Ein Mann aus Hallein beschwerte sich über Lärmbelästigungen durch LKW, die über eine öffentliche Straße ein Logistikzentrum einer Supermarktkette anfahren. Ein Bewohner einer Siedlung im Nahbereich einer Spedition in Salzburg fühlte sich ebenfalls durch den betriebsbedingten Verkehr auf angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen belästigt.

Gewerbebehörde unzuständig Die VA klärte die Lärmgeplagten zunächst über den Unterschied zwischen gewerblichen Betriebsanlagen i.S.d. § 74 Abs. 1 GewO 1994 und Straßen mit öffentlichem Verkehr i.S.d. § 1 Abs. 1 StVO 1960 auf. Die VA musste die Betroffenen darauf hinweisen, dass das Fahren von (Betriebs-)Fahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht als ein zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden kann. Nur das Zufahren zur Betriebsanlage und das Wegfahren von dieser (im engeren örtlichen Bereich der Betriebsanlage), nicht jedoch das Vorbeifahren auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, sind der Betriebsanlage zuzurechnen. Die VA informierte die Anrainerinnen und Anrainer, dass die Gewerbebehörde für Vorgänge, die außerhalb der Betriebsanlage auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr stattfinden, nicht zuständig ist.

Die VA zeigte den Betroffenen die Möglichkeit auf, sich mit einer konkreten Anzeige an die zuständige Polizeidienststelle zu wenden, falls sie einen Verstoß gegen die StVO wahrnehmen sollten.

Einzelfälle: 2023-0.274.777, 2024-0.227.412, 2024-0.129.832 (alle VA/BD-WA/C-1)

2.4 Heimopferrente

Einleitung

Wer in den Jahren 1945 bis 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung bzw. in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht war und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurde, kann einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Opfer von Gewalt
in Heimen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die entweder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind (z.B. Bezug einer Alters- oder Invaliditätspension, Bezug von Rehabilitationsgeld usw.) oder das Regelpensionsalter erreicht haben. Ihnen gleichgestellt sind Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung, wenn Arbeitsunfähigkeit auf Dauer vorliegt, und Versicherte, die aufgrund des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben.

Wurde den Betroffenen bereits eine Entschädigungsleistung einer Opferschutzeinrichtung gewährt, erhalten sie die Rente ohne weitere Prüfung. Andernfalls veranlasst die Rentenkommission ein Clearingverfahren.

Als Grundlage für die Bewertung der Anspruchsberechtigung stehen der Rentenkommission anonymisierte Clearingberichte zur Verfügung. Dazu gibt das Büro der Rentenkommission Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und Clearingexpertinnen und -experten in Auftrag.

Clearingverfahren
der VA

Die weisungsfreie Rentenkommission, bestehend aus elf Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen, leitet Volksanwalt Bernhard Achitz. In regelmäßigen Sitzungen prüft und beurteilt die Rentenkommission die von den Antragstellerinnen und Antragstellern geschilderten Vorkommnisse sorgfältig auf ihre Glaubhaftigkeit und übermittelt dem Kollegium der VA Vorschläge dazu. Das Kollegium berät die Vorschläge und erteilt Empfehlungen mit einer ausführlichen Begründung an den jeweils zuständigen Entscheidungsträger, ob eine Heimopferrente gewährt werden soll oder nicht.

Rentenkommission

Die Rente beträgt 403,10 Euro monatlich (Wert 2024), steht brutto für netto zu und wird zwölfmal jährlich zusätzlich zur Pension, dem Rehabilitationsgeld bzw. der Mindestsicherung ausbezahlt.

Um die Unterbringungsbestätigungen auszuheben, sind umfangreiche Recherchen beim (ehemaligen) Heimträger bzw. den (seinerzeitigen) Jugendwohlfahrtsbehörden erforderlich. Das Land Sbg unterstützt die VA bestmöglich bei der Aktenrecherche und führt rasch die nötigen Erhebungen bzw. Recherchen in den Archiven durch.

Gute Zusammenarbeit mit den Sbg Behörden

2.4.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

1.221 neue Anträge

Im Berichtszeitraum langten insgesamt 1.221 Anträge auf Heimopferrente bei der Rentenkommission ein. Das sind fast doppelt so viele wie in den Jahren 2021 und 2022. 46 % der Anträge im Berichtszeitraum wurden von Frauen und 54 % von Männern gestellt.

206 Anträge waren direkt an die VA gerichtet und wurden an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet. Darunter befanden sich 80 Anträge auf Feststellung der Leistung. Bei diesen handelt es sich um Anträge von Personen, die noch keine Pension beziehen, aber dennoch ihren Leistungsanspruch bereits jetzt feststellen lassen wollen.

Im Berichtszeitraum stellten 28 Personen mit einer gesetzlichen Vertretung einen Antrag. Sechs Antragstellende sind vor Abschluss des Verfahrens verstorben. 51 Personen zogen den HOG-Antrag zurück. 42 Verfahren wurden ohne Erledigung beendet, da die Antragstellenden nicht am Verfahren mitwirkten. Rund 170 Verfahren wurden durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch einen Heim- oder Kinder- und Jugendhilfeträger abgeschlossen. Darüber hinaus wandten sich rund 135 Personen mit Beschwerden oder Fragen zur Heimopferrente schriftlich und 340 telefonisch an die VA.

Ca. 50 % der Clearingberichte von Gehörlosen

In den Jahren 2023 und 2024 erstellten ca. 30 Psychologinnen und Psychologen gemeinsam mit den Antragstellenden insgesamt 886 Clearingberichte. Dabei bezogen sich 431 Clearingberichte auf Erzählungen aus ehemaligen „Taubstummenanstalten“. Bei gehörlosen Antragstellenden unterstützten zwölf Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher die Clearingexpertinnen und Clearingexperten.

In den Berichtsjahren hielt die Rentenkommission insgesamt 18 Sitzungen ab, in denen 872 Fälle behandelt wurden. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss die Rentenkommission 830 positive und 41 negative Empfehlungen. Zwei Fälle wurden durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen.

2.4.2 Besondere Hausforderungen für Heimopfer

Unterscheidung Leistungs- und Feststellungsantrag

Komplexe Rechtslage

Der Unterschied zwischen Leistungs- und Feststellungsantrag ist, dass ersterer nur dann gestellt werden kann, wenn die oder der Betroffene bereits das Regelpensionsalter erreicht hat oder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Die VA kann, ungeachtet einer allfällig ausgezahlten Einmalentschädigung, nur Leistungsanträge prüfen. Feststellungsanträge können dann geprüft werden, wenn eine Einmalentschädigung nicht mehr möglich ist oder der ehemalige Heimträger den Antrag abgelehnt hat.

Personen, die über einen positiven Feststellungsbescheid verfügen, müssen zum Erhalt der Heimopferrente bei Pensionsantritt aber erneut einen Antrag stellen bzw. die auszahlende Stelle über den seinerzeitigen Bescheid informieren. So ist gewährleistet, dass die Rente bereits ab Pensionsantritt ausbezahlt wird.

Für viele Betroffene ist nicht verständlich, warum nach positiver Erledigung des Feststellungsantrags erneut ein Antrag auf Heimopferrente gestellt werden muss. Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass es durch eine Änderung des Leistungsträgers zu Zuständigkeitsverschiebungen kommt, insbesondere vom Pensionsversicherungsträger auf das SMS.

Anstatt einer erneuten Antragstellung erscheint es sinnvoller, den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Sozialversicherungsträgern und dem SMS zu optimieren und dadurch zusätzliche Belastungen für die Antragstellenden zu vermeiden.

Zuständigkeitsverschiebungen

Entschädigung nur bei Unterbringung in Salzburg

Alle Personen, die als Kinder oder Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung im Bundesland Sbg untergebracht waren (inkl. Pflegekindern), werden vom Land Sbg entschädigt. Ausgenommen sind lediglich kirchliche Einrichtungen, die der Zuständigkeit der Ombudsstelle der Erzdiözese Sbg unterliegen. Im Bedarfsfall werden auch die Kosten für eine Psychotherapie übernommen. Um eine solche Entschädigung zu erhalten, können sich Betroffene beim Amt der Sbg LReg im Referat Kinder- und Jugendhilfe melden.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern entschädigt das Land Sbg Betroffene von Gewalt aber nur, wenn sie über eine Jugendwohlfahrtsbehörde des Landes Sbg in einer Einrichtung innerhalb der Bundeslandgrenzen untergebracht waren. Das Land Sbg legt mit diesen Vorgaben, die zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen und Unverständnis der Betroffenen führen, einen sehr strengen Rahmen für den Zugang zu einer Einmalentschädigung fest.

Strenge formale Voraussetzungen in Sbg

So war beispielsweise ein Betroffener als Kind bzw. Jugendlicher über einen Zeitraum von sieben Jahren in insgesamt sieben verschiedenen Einrichtungen in ganz Österreich untergebracht. Die zuständige (zuweisende) Behörde war dabei stets das Jugendamt Sbg. Im Clearingverfahren der VA gab der Antragsteller an, in sämtlichen Einrichtungen Gewalt erfahren zu haben. Dem vom Land Sbg zur Verfügung gestellten Jugendamtsakt konnte die VA entnehmen, dass den Salzburger Behörden nicht nur über die verschiedenen Unterbringungen des Antragstellers regelmäßig berichtet worden war, sondern auch, dass diese auf die Missstände in den jeweiligen Einrichtungen hingewiesen worden waren.

Ungleichbehandlung gegenüber anderen Bundesländern

Durch die strengen Vorgaben des Landes Sbg entsteht ein Anspruch auf Entschädigung jedoch lediglich aufgrund der Unterbringung in einem Heim in

Sbg – unabhängig davon, dass der Antragsteller auch in den anderen Einrichtungen massive Gewalt erfahren hat, in die ihn derselbe Jugendwohlfahrtsträger zugewiesenen hatte.

Einzelfall: 2024-0.320.826 (VA/RK-BEF/HOG)

Gehörlose Antragstellende

Gut ein Drittel der Anträge auf Heimopferrente wurden im Berichtszeitraum von Betroffenen gestellt, die als Kinder oder Jugendliche Gewalt in ehemaligen „Taubstummeneinrichtungen“ erlitten haben. Davon betrafen 20 Anträge die ehemalige „Taubstummenanstalt Salzburg“.

Institutionelle Gewalt Gehörlose Kinder, die z.T. jahrelang interniert waren, erlitten fast täglich Gewalt in Form von Schlägen, Essensentzug oder Einsperren. Darüber hinaus wurde ihnen das Kommunizieren in der Gebärdensprache mit Gewalt untersagt.

Bereits 2022 informierten Gehörlosenorganisationen in Zusammenarbeit mit der VA viele gehörlose Personen im Rahmen einer Kampagne über die Möglichkeit der Antragstellung nach dem HOG und unterstützten sie im weiteren Verfahren.

Unterstützung durch Gehörlosenverbände Im Gegensatz zum Clearing für Hörende ist im Verfahren mit Gehörlosen eine Begleitung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher erforderlich. Österreichweit herrscht jedoch ein Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Dieses Problem betrifft nicht nur das Clearingverfahren der VA, sondern auch die Erstkontakteaufnahme mit gehörlosen Antragstellenden. Aus diesem Grund wird bzw. wurde vielfach mit Angehörigen kommuniziert oder das Relais-Service in Anspruch genommen. Auch die bereits oben erwähnten Gehörlosenorganisationen, wie beispielsweise Gehörlosenambulanzen und Gehörlosenverbände, unterstützten die VA in ihrer Arbeit.

Aufarbeitung der Gewaltvorfälle in ehemaliger Taubstummenanstalt

Studie des Landes Sbg Ende Mai 2024 erhielt die Universität Sbg den offiziellen Auftrag des Landes Sbg, die Gewaltvorkommisse an der ehemaligen „Taubstummenanstalt Salzburg“ (nunmehr „Josef-Rehrl-Schule“) von 1945 bis 1980 in einer Studie aufzuarbeiten. In den darauffolgenden Monaten nahmen die mit dem Forschungsprojekt betrauten Personen weitere Erhebungen in der Landeseinrichtung sowie den Archivbeständen des Landes vor.

Aktuell befindet sich die Studie noch in der Erhebungs- und Analysephase, weshalb zu konkreten Forschungsergebnissen noch keine Auskunft gegeben werden kann. Trotz der z.T. nicht systematisierten Bestände im Sbg Landes-

archiv und der teilweise nicht mehr auffindbaren Dokumente konnte zwischenzeitig umfangreiches Material erstellt werden, das im weiteren Verlauf des Projektes aufbereitet und analysiert wird.

Zusätzlich dazu stehen die mit der Studie betrauten Personen in einem regelmäßigen Austausch mit Betroffenen und den lokalen Gehörlosenverbänden. Dadurch soll es gelingen, auch die Sichtweisen von ehemaligen gehörlosen bzw. schwerhörigen Schülerinnen und Schülern in die Forschung miteinzubeziehen. Dabei kristallisierte sich bereits heraus, dass die seinerzeit gemachten (Gewalt-)Erfahrungen aus der Vergangenheit immer noch sehr präsent sind und ein großer Aufarbeitungsbedarf besteht.

Um insbesondere auch jene betroffenen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu erreichen, ist geplant, die Forschungsergebnisse möglichst barrierefrei in einer Leichter-Lesen-Version zu publizieren und den so verfassten Bericht auch in die österreichische Gebärdensprache (ÖGS) zu übersetzen.

Die Aufarbeitung dieses über Jahrzehnte geschehenen Unrechts wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist jedoch erfreulich, dass auch dieses dunkle Kapitel der institutionellen Gewalt in der ehemaligen „Taubstummenanstalt“ aufgearbeitet wird.

**Publikation in einer
LL-Version und ÖGS**

2.5 Kinder- und Jugendhilfe

Einleitung

Zu wenig Plätze in Sbg

Nach der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden 2023 bundesweit 13.073 und in Sbg 700 Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung betreut, was einen leichten Anstieg bedeutet. Von den 700 Minderjährigen leben 491 in sozialpädagogischen Einrichtungen. Dafür stehen der Kinder- und Jugendhilfe Sbg aber nur 388 bewilligte Plätze im stationären Bereich zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Kinder- und Jugendhilfe für die Unterbringung in andere Bundesländer ausweichen muss.

Weitere Verschlechterungen zu befürchten

Die Statistik deckt sich mit den Wahrnehmungen der Kommission 2, die bei ihren Besuchen regelmäßig feststellt, dass im Bundesland passende Betreuungsplätze fehlen. Dennoch kündigte das Land Sbg für 2024 an, die Tagsätze für die Einrichtungen um nur 2 % erhöhen zu wollen, während die Inflation 3,88 % ausmacht. Es droht eine weitere Verschlechterung der Situation. Es sind Einrichtungsschließungen zu erwarten, wenn Träger mit den Tagsätzen nicht mehr die von ihnen erwartete Qualität bieten können. Als Konsequenz ist ein weiterer Anstieg der mangels freier Plätze in Sbg notwendigen Unterbringungen in anderen Bundesländern zu befürchten. Zudem werden die Träger Personal reduzieren müssen, um mit den Tagsätzen auszukommen, was die Qualität der Betreuung massiv negativ beeinflussen würde.

Fehlplatzierungen mit negativen Folgen

Einige Träger berichteten der Kommission 2 schon, dass mit diesen Tagsätzen nur das Auslangen gefunden würde, wenn die Einrichtung immer mindestens zu 97 % ausgelastet sei. Um das zu erreichen, müssten die Einrichtungen Kinder und Jugendliche auch dann aufnehmen, wenn sie nicht der Zielgruppe des Betreuungskonzepts entsprechen. Das widerspricht nicht nur dem S.KJHG, wonach jedes Kind passgenaue Hilfen bekommen sollte, sondern auch dem BVG über die Rechte von Kindern, wonach jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates hat. Die Folge werden mehr Fehlplatzierungen sein, die selbst gefestigte Wohngruppen destabilisieren können und dem Wohl der Kinder widersprechen.

Einzelfall: 2025-0.150.963 (VA/S-SOZ/A-1)

2.5.1 Delinquente unmündige Minderjährige

Niedrigeres Strafmündigkeitsalter keine Lösung

Die VA veranstaltete im Mai 2024 ein NGO-Forum zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich. Eine Arbeitsgruppe behandelte das Thema Gewaltschutz und diskutierte u.a. kinderrechtskonforme Handlungsalternativen in Reaktion auf die Delinquenz unmündiger Minderjähriger. Einigkeit herrschte unter den Teilnehmenden, dass eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters keine Lösung ist. Es gibt keine Evidenz für die Grundannahme, dass

Strafdrohungen einen entscheidenden Einfluss auf abweichendes, regelverletzendes und schädigendes Verhalten bei Kindern haben.

Das Ergebnis der Diskussion nahm die VA zum Anlass, in einem bundesweiten amtsweigigen Prüfverfahren zu erheben, welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige zugänglich sind, die gegen das Strafrecht verstößen, aber aufgrund ihres Alters oder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen verzögerter Reife nicht strafrechtlich verurteilt werden können.

Alle LReg meldeten zurück, dass auch sie die Herabsetzung der Strafmündigkeit für wenig sinnvoll erachteten, da damit keine Reduktion der Delinquenz erreicht werden könnte. Analysen von besonders herausfordernden Betreuungssituationen zeigen eine besorgniserregende Häufung familiärer, gesundheitlicher und sozialer Belastungen der Kinder. Dadurch wird es immer schwieriger, sie zu betreuen, zu unterrichten und medizinisch zu versorgen. Laut einer aktuellen Studie über die Ursachen von Jugenddelinquenz leiden 90 % der inhaftierten Jugendlichen an mindestens einer psychiatrischen Störung, über 60 % weisen sogar zwei oder mehr koexistierende Störungsbilder auf.

Sbg berichtete, dass bei Bekanntwerden von Delinquenz bei unmündigen Minderjährigen stets geprüft werde, ob ein Bedarf an Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe besteht, entweder indem die elterlichen Erziehungskompetenzen gefördert oder Pflege und Erziehung durch Dritte erbracht werden. Sollte das der Fall sein, werden individuelle Hilfen angeboten und bei festgestellter Kindeswohlgefährdung auch zwingend eingesetzt. Zur Prävention und als Maßnahme bei unmündigen Minderjährigen, die in Berührung mit dem Strafrecht gekommen sind, stehen in Sbg diverse Angebote zur Verfügung wie u.a. aufsuchende, familienbegleitete Unterstützung der Erziehung mit sozialpädagogischen Wohneinrichtungen, Krisenstellen und betreutem Wohnen sowie Streetwork und eine Jugendnotschlafstelle. Tendenziell tritt das komplexe Phänomen von massiv selbst- und fremdgefährdenden Verhalten bei immer jüngeren Altersgruppen auf.

Betroffene werden immer jünger

Die Konferenz der Landes Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten wandte sich im Oktober 2024 an die Bundesministerin für Justiz und ersuchte, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller zuständigen Ministerien und in Abstimmung mit den Bundesländern einzurichten. Ziel der Arbeitsgruppe sollte sein, einen Vorschlag für rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zu erarbeiten, um mobile und statioäre Settings an der Schnittstelle Gesundheit und Justiz sowie Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen.

In Wien gab es 2024 ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit der Polizei. Ziel war es, bei fünf sogenannten Intensivtäterinnen und Intensivtätern die Anzahl und die Intensität der delinquenden Verhaltensweisen zu verringern. Es konnten bereits kurzfristig Erfolge erzielt werden. Außerdem entwickelte

Errichtung von Arbeitsgruppen

eine Arbeitsgruppe, bestehend aus LPD Wien, MA 11, MA 13, StA, Gerichten, PSD, KiJA sowie privaten Trägern, Maßnahmen, um kriminelle Karrieren zu vermeiden, wobei vor allem Strafunmündige im Mittelpunkt standen. OÖ richtete eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe ein, die anamnestische Daten von 50 Kindern auswertete. Dabei wurden Parallelen in den Biografien der Kinder mit hochriskanter Entwicklung festgestellt. Als Folge kündigte OÖ an, die präventiven Angebote auszubauen sowie ein Forschungsvorhaben durchzuführen. Ähnliche Kooperationen wären auch für Sbg empfehlenswert. Die VA regt an, Arbeitsgruppen zu errichten.

Einzelfall: 2024-0.451.504 (VA/BD-JF/A-1)

2.5.2 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen

Mitteilungspflicht an Kinder- und Jugendhilfe

Gewisse Berufsgruppen sind zu einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, wenn sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährdet ist (§ 37 B-KJHG 2013). Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen dieser Bestimmung nicht entgegen.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit dieser Mitteilungspflicht wurden ebenfalls im Rahmen des NGO-Forums der VA diskutiert. Teilnehmende berichteten, dass meldepflichtige Institutionen unsicher wären hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitteilungspflicht und der konkreten Anforderungen an diese. Deshalb wandte sich die VA an die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KiJA) in allen Bundesländern und ersuchte um Informationen über diesbezügliche Wahrnehmungen.

KiJA mit Unsicherheiten befasst

Alle KiJA bestätigten Unsicherheiten der meldepflichtigen Stellen hinsichtlich ihrer Mitteilungspflicht. Bei den Anfragen zeigten sich Wissenslücken in Bezug auf die Einschätzung von Gefährdungsmomenten, die Mitteilungsverpflichtung an sich sowie die konkret weiterzugebenden Daten und Wahrnehmungen. Insbesondere war ein uneinheitlicher Informationsstand bemerkbar.

Handlungsbedarf

Die KiJA Sbg wies auf Lücken im Bereich des Kinderschutzes hin, die sie auf eine fehlende niederschwellige Anlaufstelle für meldepflichtige Stellen sowie auf ein unzureichendes Informations- und Fortbildungsangebot zurückführte. Zudem hemmen Unklarheiten über datenschutzrechtliche Grenzen den Austausch der Einrichtungen im Helpersystem. Auch die VA sieht Handlungsbedarf. Die Verantwortung für ein umfassendes Schulungsangebot liegt primär bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Gefährdungsmeldungen als Einbahnstraße

Diskussionsbedarf besteht auch über den Informationsfluss zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den meldenden Stellen. Fest steht, dass Mitteilungspflichtige nach einer Gefährdungsmeldung keine Rückmeldung der

Kinder- und Jugendhilfe erhalten und für sie unklar bleibt, ob und wie die Behörde gehandelt hat. Das kann sich wiederum negativ auf die Bereitschaft auswirken, zukünftig wieder eine Mitteilung zu erstatten.

Die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder enthalten eine Ausnahme von der behördlichen Verschwiegenheitspflicht, wenn ein überwiegend berechtigtes Interesse der betroffenen Minderjährigen vorliegt. Im Sinne des Kinderschutzes ist zu überlegen, ob Informationen – unter größtmöglicher Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten – nicht in jedem Fall zielführend wären – darüber ob ein Abklärungsverfahren eingeleitet wurde, eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder Erziehungshilfen gewährt wurden. Auch die KiJA Sbg spricht sich dafür aus und betont, dass eine solche Rückmeldung die weitere Zusammenarbeit der Institutionen mit den Kindern und Familien erleichtern würde.

Nach den Erläuterungen zu § 37 B-KJHG 2013 erscheint die Weitergabe von gewissen Informationen über gesetzte Schritte (wie z.B. die Einleitung oder der Abschluss der Gefährdungsabklärung und den Beginn der Erziehungs hilfe) jedenfalls beabsichtigt. Auch das Deutsche Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sieht in § 4 Abs. 4 explizit vor, dass das Jugendamt der meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung über das Vor liegen von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung und über ein Tätig werden geben soll.

Eine entsprechende Anpassung in den Landesgesetzen wäre auch in Österreich im Sinne des Kinderschutzes sinnvoll und wurde im diesjährigen PB der VA angeregt.

VA regt gesetzliche Klarstellung an

Einzelfall: 2024-0.448.402 (VA/BD-JF/A-1)

2.6 Landes- und Gemeindeabgaben

2.6.1 Ratenzahlung ohne Bescheid verweigert – MG Mariapfarr

Ein Gastwirt in der MG Mariapfarr konnte seinen Betrieb im Jahr 2016 aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt führen. Deshalb geriet er mit den Zahlungen von Gemeindeabgaben in Rückstand. Im September 2016 richtete er ein Schreiben an die MG und ersuchte diese, ihm eine Ratenzahlung zu gewähren.

Die MG lehnte das Ansuchen ab und erließ einen Rückstandsausweis. Danach führte sie mehrere Jahre Exekutionen und beantragte letztlich die Zwangsversteigerung. Der Gastwirt vertrat allerdings die Ansicht, dass die Gemeinde gelindere Maßnahmen hätte ergreifen können. Er wandte sich an die VA.

§ 212 Abs. 1 BAO räumt Abgabepflichtigen, für die die sofortige volle Entrichtung einer Abgabe eine erhebliche Härte darstellen würde, die Möglichkeit ein, bei der Behörde ein Ansuchen auf Stundung zu stellen. Auch können Betroffene beantragen, die offenen Forderungen in Raten zu entrichten. § 85a BAO verpflichtet die Abgabenbehörde, über Anbringen ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid zu entscheiden.

Die VA ersuchte die MG um Stellungnahme, weil sie keinen Bescheid erlassen hatte. Die MG rechtfertigte sich damit, dass der Gastwirt keine förmliche Erledigung mit Bescheid beantragt und in der Folge auch keine Säumnis geltend gemacht habe.

Anbringen sind mit Bescheid abzusprechen

Die MG ist als Verwaltungsbehörde an Art. 18 B-VG und damit an die Gesetze gebunden. Die in § 85a BAO normierte Entscheidungspflicht sowie der Rechtsschutz dagegen sind rechtsstaatliche Voraussetzungen zum Schutz der Parteien vor der Untätigkeit der Behörde. Das ablehnende Schreiben der MG vom September 2016 erfüllte nicht die gesetzlichen Erfordernisse. Die MG hätte in einem Bescheid darlegen müssen, aus welchen Gründen sie das Ansuchen ablehnte. Gegen diesen Bescheid hätte der Betroffene ein Rechtsmittel einbringen können. Die VA legte der MG daher nahe, die Erledigung mit Bescheid nachzuholen.

MG holt Bescheid nach

Letztendlich kam die MG der Anregung der VA nach, sodass der festgestellte Missstand in der Verwaltung als behoben angesehen werden konnte.

Einzelfall: 2023-0.220.183 (VA/S-ABG/C-1); MG Mariapfarr vom 15.04.2024

2.6.2 Hundeaabgabe für verstorbenen Hund – Gemeinde Bürmoos

Ein trauernder Hundebesitzer, der seinen Weggefährten „Ronny“ nach 18 Jahren im August 2022 einschläfern lassen musste, ärgerte sich über ein Schreiben der Gemeinde Bürmoos, in dem er aufgefordert wurde, die Hundeaabgabe für „Ronny“ für das Jahr 2023 zu entrichten. Die Gemeinde rechtfertigte diese Forderung damit, dass er den Hund nicht abgemeldet habe. Der Mann wandte sich an die VA.

In ihrer Stellungnahme an die VA beharrte die Gemeinde auf ihrer Rechtsauffassung. Nach Ansicht der Gemeinde war der Hundebesitzer seiner Meldepflicht gem. § 16a Abs. 3 Landessicherheitsgesetz nicht nachgekommen.

Meldepflicht begründet nicht Hundehaltereigenschaft

Für die VA geht weder aus § 16a Landessicherheitsgesetz noch aus § 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde hervor, dass die Hundehalteneigenschaft mit der Meldung bzw. Abmeldung eines Hundes entsteht bzw. endet. Die Beurteilung über die Haltereigenschaft muss sich lt. VA primär an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren. Der Zeitpunkt der Anmeldung eines Hundes kann lediglich als Indiz für das Entstehen der Haltereigenschaft zum gegebenen Zeitpunkt gewertet werden. Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, richtet sich nach den Verjährungsbestimmungen der BAO. Im Falle von kommunalen Abgaben beträgt die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe gem. § 207 Abs. 2 erster Satz BAO fünf Jahre. Die von der Gemeinde aufgezeigte Rechtsauffassung, dass die Hundehalteneigenschaft, die die Abgabepflicht auslöst, erst mit der Meldung entsteht bzw. entfällt, würde diese Intention der BAO jedoch konterkarieren. Für manche Hundehalterin bzw. manchen Hundehalter würde sie möglicherweise einen Anreiz bieten, sich der Abgabepflicht zu entziehen, indem sie bzw. er von einer Meldung absieht.

Die VA teilte der Gemeinde mit, dass ihrer Ansicht nach im konkreten Fall die Hundehalteneigenschaft und folglich auch die Abgabepflicht mit dem Zeitpunkt des Todes des Hundes geendet habe, weshalb die Vorschreibung für 2023 ohne Rechtsgrundlage erfolgte. Die VA regte an, die Gemeinde möge die gegenständliche Vorschreibung aufheben. Erfreulicherweise folgte die Gemeinde dieser Anregung.

Hundehalter muss die Abgabe nicht zahlen

Einzelfall: 2023-0.090.774 (VA/S-ABG/C-1); Bürmoos vom 19.10.2023

2.7 Land- und Forstwirtschaft

2.7.1 Keine Beantwortung einer Eingabe – Sbg LReg

Ein Mann beschwerte sich, dass der Marmorkrebs auf Informationstafeln bei Salzburger Gewässern nicht richtig bezeichnet worden sei. Er habe sich diesbezüglich an das Amt der Sbg LReg gewandt, das seine Eingaben aber nicht beantwortet habe.

Kein bürgerfreundliches Verhalten

Die Sbg LReg rechtfertigte ihr Vorgehen damit, dass die Eingaben einen Hinweis bzw. eine Anregung enthalten haben und sie nicht verpflichtet ist, zu begründen, weshalb sie einem Hinweis oder einer Anregung nicht nachkommt. Die VA kritisierte, dass die Behörde auf die Schreiben des Mannes nicht reagiert hatte.

Einzelfall: 2023-0.441.713 (VA/S-AGR/C-1); Amt der Sbg LReg 20001-VA/2725/5-2023

2.8 Pflege

2.8.1 Intensivpflege von beatmungspflichtigen Menschen zu Hause

Die häusliche Intensivpflege beatmungspflichtiger Patientinnen und Patienten umfasst sowohl medizinische als auch pflegerische Leistungen, die von den Krankenversicherungsträgern und den Ländern zu erbringen sind. Zwei aktuelle Fälle aus Sbg zeigen, dass es dabei immer wieder zur Problemen kommt.

So beendete das Land Sbg überraschend die Unterstützung für die häusliche Intensivpflege eines beatmungspflichtigen Patienten. Er ist infolge eines Unfalls querschnittgelähmt und auf künstliche Beatmung angewiesen. Das Land Sbg beteiligte sich mehrere Jahre an den Kosten für die häusliche Intensivpflege. Aufgrund eines vom Land in Auftrag gegebenen medizinischen Gutachtens stellte das Land plötzlich die Unterstützung ein und verwies darauf, dass die Betreuung mithilfe einer persönlichen Assistenz und stundenweiser mobiler Hauskrankenpflege abgedeckt werden könne. Diese Betreuung reicht jedoch bei weitem nicht aus. Die Spezialklinik für Querschnittslähmung und Beatmung in Hamburg, in der sich der Mann zur Behandlung befand, lehnte unter diesen Umständen auch ab, ihn nach Hause zu entlassen.

Verweigerung der notwendigen Unterstützung

Auch die ÖGK weigerte sich, sich an den Kosten zu beteiligen, und verwies auf das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten über die Notwendigkeit einer intensivpflegerischen Betreuung.

Dabei handelt es sich um keinen Einzelfall. Zeitgleich lehnte das Land Sbg auch in einem anderen Fall die Kostenbeteiligung für die häusliche Intensivpflege eines beatmungspflichtigen Menschen ab. Sie verwies darauf, dass der Betroffene in einem Pflegeheim untergebracht werden könne.

Klarheit durch höchstgerichtliche Judikatur

Eine solche „Lösung“ widerspricht jedoch höchstgerichtlicher Rechtsprechung. Der OGH hielt fest, dass beatmungspflichtige Menschen das Recht haben, zu Hause betreut zu werden.

Die VA behandelte die beiden Fälle in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Schließlich erklärte sich das Land wieder bereit, die Kosten für die häusliche Intensivpflege im erstgenannten Fall zu übernehmen. Auch im zweiten Fall kündigte das Land Sbg eine Lösung an.

Bundesweit einheitliche Regelung erforderlich

Leider gibt es noch immer keine Einigung zwischen den Ländern und den Sozialversicherungsträgern, wie diese anstaltersetzende Intensivpflege bundesweit einheitlich finanziert werden kann. Die Uneinigkeit der Behören darf jedoch nicht auf den Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Betroffene und deren Familien werden oft monatlang im Stich gelassen und im

Kreis geschickt, weil sich die Krankenversicherungsträger und die Länder nicht über eine Finanzierung einigen können.

Die VA fordert deshalb dringend eine bundesweit einheitliche Regelung zur Finanzierung der häuslichen Intensivpflege beatmungspflichtiger Menschen. Solange es aber eine solche bundesweit einheitliche Vereinbarung nicht gibt, muss jedes einzelne Land eine entsprechende Vereinbarung mit dem Krankenversicherungsträger finden.

Einzelfälle: 2024-0.064.149, 2025-0.036.546 (beide VA/BD-SV/A-1)

2.9 Polizei- und Verkehrsrecht

2.9.1 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts – Sbg LReg

Im Beobachtungszeitraum 2023–2024 erreichten die VA insgesamt 15 Beschwerden aus dem Bereich des Staatsbürgerschaftswesens. Dabei stellte die VA in drei Fällen behördliche Missstände fest. Diese betrafen insbesondere Verfahrensverzögerungen. In drei weiteren Fällen waren die Beschwerden nicht berechtigt, da das Amt der Sbg LReg in regelmäßigen Abständen Ermittlungsschritte setzte. In neun Beschwerdefällen leitete die VA keine Prüfverfahren ein, da die Vorbringen nicht nachvollziehbar bzw. unzulässig waren oder die Betroffenen ihre Beschwerden wieder zurückzogen.

2.9.2 Überlange Verfahrensdauer – Sbg LReg

In einem im Jahr 2019 eingeleiteten Staatsbürgerschaftsverfahren setzte das Amt der Sbg LReg in der Zeit von Mai 2021 bis Februar 2022 sowie Juli 2022 bis Februar 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt über 15 Monaten. Sie begründete die lange Bearbeitungsdauer mit dem Abwarten von Entscheidungen des LvWG und des VwGH in ähnlich gelagerten Fällen. Diese Begründung war jedoch lediglich für den Stillstand des Verfahrens im Zeitraum von Oktober 2023 bis Juni 2024 gerechtfertigt. Daher stellte die VA einen Missstand aufgrund einer unbegründet überlangen Verfahrensdauer fest.

15 Monate keine Ermittlungsschritte

Einzelfall: 2024-0.450.794 (VA/S-POL/C-1); 20032-STA/27990/89-2024

Ein Mann stellte im Juni 2020 beim Amt der Sbg LReg einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und erstreckte diesen im Juli 2021 bzw. Mai 2023 auf seine beiden Töchter. Die Behörde setzte zunächst regelmäßig Verfahrensschritte. In der Zeit von Oktober 2021 bis April 2022 blieb die Sbg LReg jedoch untätig und verzögerte dadurch das Verfahren. Die VA beanstandete die lange Verfahrensdauer und die Untätigkeit der Sbg LReg von über sechs Monaten.

6 Monate keine Ermittlungsschritte

Einzelfall: 2023-0.880.379 (VA/S-POL/C-1); 20001-VA/2769/4-2024

2.9.3 Verzögerung wegen Wahlvorbereitungen und Flüchtlingswelle – Sbg LReg

Ein Mann beantragte im August 2022 bei der BH Zell am See für sich und seinen minderjährigen Sohn die Staatsbürgerschaft. Der Antrag wurde im September 2022 an das Amt der Sbg LReg übermittelt.

**Mehrmonatige
Untätigkeit**

Wie die Stellungnahme der Behörde zeigte, setzten zuerst die BH und ab Oktober 2022 die Sbg LReg zunächst regelmäßige Verfahrensschritte. Zwischen Dezember 2022 und Mai 2023 blieb die Sbg LReg jedoch untätig.

Die Behörde begründete die Verzögerung mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Salzburger Landtagswahl 2023 sowie den Vorbereitungen für insgesamt drei weitere Wahlereignisse im Jahr 2024. Als zusätzlichen Grund nannte sie die Flüchtlingswelle 2015–16 und die dadurch stark gestiegene Zahl an Staatsbürgerschaftsanträgen. Insbesondere sei die Überprüfung von miteingebrachten Gutachten sehr zeitintensiv. Bemerkenswert dabei war der Hinweis des Amts der Sbg LReg, dass immer mehr Antragstellende ärztliche Gutachten nur deshalb vorlegen würden, um keine Deutschkenntnisse oder Einkommensnachweise vorlegen zu müssen.

Einzelfall: 2023-0.395.032 (VA/S-POL/C-1); 20001-VA/2721/4-2023

2.9.4 Unterbliebene Kontrolle der Leinenpflicht – Gemeinde Bergheim

Problematische Situations mit freilaufenden Hunden

Im Jahr 2023 war eine Frau bei Spaziergängen mit ihrem angeleinten Hund im Gemeindegebiet von Bergheim bei Salzburg mehrfach Situationen ausgesetzt, in denen nicht angeleinte Hunde anderer Personen auf ihren Hund zugestürmt waren. Die Frau informierte die Gemeinde über diese Vorfälle und regte regelmäßige Kontrollen an, ob die von der Gemeinde gem. § 17 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes verordnete Leinenpflicht eingehalten werde. Da jedoch ihre Vorsprachen im bzw. Anrufe beim Gemeindeamt bis Jänner 2024 zu keiner wahrnehmbaren Besserung führten und der Bürgermeister von Bergheim mitteilte, mangels Personals die angeregten Kontrollen nicht veranlassen zu können, wandte sich die Frau an die VA.

Keine Kontrollen der Leinenpflicht

In seiner ersten Stellungnahme an die VA gab der Bürgermeister an, dass die Gemeinde in der Vergangenheit aus personellen Gründen keine Möglichkeit gehabt habe, flächendeckende Kontrollen betreffend der Leinenpflicht im Gemeindegebiet durchzuführen. Gleichzeitig kündigte er an, solche Kontrollen künftig in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Bergheim sowie der Berg- und Naturwacht verstärkt an jenen Orten des Gemeindegebiets durchzuführen, die bisher vor allem ortsfremde Personen mit ihren Hunden frequentierten.

Keine Dokumentation der Verstöße

In einem weiteren Bericht räumte der Bürgermeister ein, keine Angaben zu den ergebnislosen persönlichen bzw. telefonischen Anzeigen der betroffenen Frau vor dem Einschreiten der VA machen zu können. Dies rechtfertigte er mit dem Hinweis, dass die frühere Amtsleiterin keine Dokumentation darüber geführt hätte. Allerdings berichtete er, dass er das Bürgerservice der Gemeinde angewiesen habe, künftige Anzeigen von Verstößen gegen die Leinenpflicht zu dokumentieren.

Die VA beanstandete die festgestellten Versäumnisse der Gemeinde. Aufgrund der berichteten Maßnahmen sah sie diese als behoben an.

Einzelfall: 2024-0.088.489 (VA/S-POL/C-1)

2.10 Raumordnungs- und Baurecht

2.10.1 Hundezucht im „erweiterten Wohngebiet“ – Gemeinde Niedernsill

Nachbarn beschwerten sich, dass die Baubehörde der Gemeinde Niedernsill nicht gegen die konsens- und widmungswidrige Nutzung eines Wohnhauses für die Hundezucht eingeschritten sei. Sie hätten den Bürgermeister, die Vizebürgermeisterin und sämtliche Mitglieder der Gemeindevorvertretung bereits schriftlich im Februar 2021 erfolglos um Abhilfe ersucht.

Lärm- und Geruchsbelästigung Im Wohnhaus würden ca. 20 Langhaarcollies samt Welpen gehalten. Die Hunde würden durch ihr Bellen während der Nachtstunden unzumutbare Lärmbelästigungen und durch ihren zurückgelassenen Kot vor allem in der warmen Jahreszeit starke Geruchsbelästigungen verursachen.

Gemeinde: Hundezucht ist ein Gewerbe Im Oktober 1977 hatte der damalige Bürgermeister die Baubewilligung für das Wohnhaus auf dem Grundstück erteilt, das im geltenden Flächenwidmungsplan als „Bauland – erweitertes Wohngebiet“ ausgewiesen ist. Die Gemeinde teilte der VA mit, dass die BH Zell am See nach der Bau-Delegierungsverordnung 1998 als Bau- und Gewerbebehörde zuständig sei. Aufgrund der Zahl der gemeldeten Hunde gehe sie von einer gewerblichen Hundezucht aus, weshalb nicht sie, sondern die BH als Bau- und Gewerbebehörde tätig werden müsse.

BH: Hundezucht gehört zu Land- und Forstwirtschaft Die BH legte der VA eine auf zwei Jahre befristete tierschutzrechtliche Genehmigung vom August 2024 für das Halten von zehn erwachsenen Hunden zu Zuchzwecken vor. Sie teilte mit, dass die Hundezucht keine gewerberechtliche Genehmigung erfordere, weil das Züchten von Nutztieren zur Land- und Forstwirtschaft gehöre, auf die die GewO 1994 nicht anzuwenden sei. Um die festgestellten Missstände abzustellen, werde daher die Gemeinde als Baubehörde die erforderlichen Verfügungen treffen müssen.

Das Amt der Sbg LReg verwies auf ein Rundschreiben des BMWA an die Ämter der LReg vom Oktober 2003. Demnach ist der Begriff des Nutztiere weit auszulegen und nicht auf landwirtschaftliche Nutztiere beschränkt. Daher sei jedwede Hundezucht, einschließlich jene von Gebrauchshunden, wie Polizei-, Jagd- und Blindenhunden, vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen.

VA: Hundezucht ist kein Gewerbe Die VA schloss sich der Rechtsansicht an, wonach der Begriff „Nutztier“ weit auszulegen sei und nicht auf landwirtschaftliche Nutztiere beschränkt ist. Das Halten von Hunden zur Zucht ist der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen (vgl. VwGH 21.11.2017, Ra 2017/04/0073), auf die die GewO 1994 nicht anzuwenden ist (§ 2 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 3 Z 2). Somit war im vorliegenden Fall die Baubehörde der Gemeinde Niedernsill zuständig.

Im „Bauland – erweitertes Wohngebiet“ sind nach dem Sbg ROG 2009 Wohnbauten und dazu gehörige Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen für Betriebe zulässig, wenn sie keine erhebliche Geruchs- oder Lärmbelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung für die Nachbarschaft und keinen übermäßigen Straßenverkehr verursachen. Zulässig sind ferner bauliche Anlagen für Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Aufgaben sowie der öffentlichen Verwaltung (§ 30 Abs. 1 Z 2).

Erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigung im Wohngebiet verboten

Für ein Wohngebiet typisch ist eine Hundehütte für die Haltung von ein oder allenfalls zwei Tieren, während Nebengebäude (Hundezwinger), die einer gewerblichen oder vereinsmäßig betriebenen Hundezucht dienen, keinesfalls der Befriedigung der typischen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung dienen („sonstige kulturelle und soziale Aufgaben“). Die bewusste Aufzucht von Tieren und der damit verbundene Tierbestand sind nicht mit der üblichen Haustierhaltung zu vergleichen (VwGH 22.12.1992, 90/05/0031 VwSlg. 13.762/A; 31.03.2015, 2002/05/1109; 24.04.2018, Ra 2018/05/0056). Es liegt im Wesen der Hundezucht, dass Welpen geworfen, bis zum Verkauf großgezogen und gegebenenfalls abgerichtet werden (vgl. VwGH 19.12.1996, 96/06/00218). Eine Hundezucht kann eine erhebliche Lärmbelästigung verursachen (vgl. VwGH 22.01.1991, 90/05/0169). Die Haltung und Aufzucht von ca. 20 erwachsenen Langhaarcollies samt Welpen ist mit der üblichen Haltung von bis zu drei Hunden als Haustiere in einem Wohnhaus nicht vergleichbar.

Hundezucht ist keine übliche Haustierhaltung

Bauliche Anlagen dürfen nach dem Sbg BauPolG nur so verwendet werden, dass die festgelegte Art des Verwendungszwecks (z.B. Wohnhaus) eingehalten wird oder – sollte eine solche Festlegung fehlen – aus dem aus der baulichen Ausgestaltung erschließbaren Verwendungszweck. Die Nutzung muss mit den raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmen (§ 19 Abs. 2 Z 1 und 2). So wäre etwa die Verwendung des Kellergeschosses eines Wohnhauses für die Hundezucht als baubewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszweckes von Teilen eines Baus anzusehen (§ 2 Abs. 1 Z 5). Das Gebäude durfte daher nur so verwendet werden, dass es der in der Baubewilligung festgelegten Art des Verwendungszwecks als Wohnhaus und der Flächenwidmung „Bauland – erweitertes Wohngebiet“ entspricht.

Hundezucht widerspricht Baubewilligung für Wohnhaus

Stellt die Baubehörde fest, dass ein Bau oder einzelne Teile in einer Art und Weise benutzt werden, die diesen Grundsätzen widersprechen, so hat sie die erforderlichen Verfüungen zu treffen, um die festgestellten Missstände abzustellen (§ 20 Abs. 7 Sbg BauPolG). Diese Vorschrift zielt auch auf die Entfernung der festgestellten, den Bauvorschriften widersprechenden Abweichungen ab. Die Behörde ist daher berechtigt, die Entfernung von Hunden, Zwingern und Liegeplätzen aufzutragen, weil diese gleichsam als Zubehör bzw. lebende und leblose Betriebsmittel einer unzulässigen Hundezucht anzusehen sind (VwGH 22.05.2001, 2000/05/0279).

Baubehörde trägt Entfernung der Hunde auf Bei einem Ortsaugenschein stellte die Gemeinde fest, dass insgesamt 17 erwachsene Hunde und 5 Welpen im Haus gehalten werden. Daraufhin trug der Bürgermeister den Eigentümern nach dem Sbg BauPolG (§ 20 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Z 5) mit Bescheid vom Jänner 2025 auf, die widmungswidrige Verwendung aller Räumlichkeiten für die Hundezucht bis Ende Juli 2025 einzustellen und die Räumlichkeiten entsprechend dem festgelegten Verwendungszweck zu nutzen. Da drei Hunde in einem Wohnhaus noch ortsüblich sind, war die Frist angemessen, weil für mindestens 14 Hunde ein Platz gefunden werden musste.

Säumnis ist Misstand Die VA beanstandete, dass sich die Baubehörde fast vier Jahre Zeit ließ, um den Auftrag zu erlassen. Sie hatte aber keine weiteren Veranlassungen mehr zu treffen.

Einzelfall: 2024-0.292.070 (VA/S-BT/B-1)

2.10.2 Vermietung eines „Chalets“ im Grünl an Urlaubsgäste – SG Radstadt

Ein Nachbar beschwerte sich, dass auf dem angrenzenden Grundstück im „Grünl – ländliches Gebiet“ anstelle eines im Jahr 1976 abgebrannten Bauernhauses ein neues Haus errichtet worden sei. Dieses werde seit Februar 2023 an Urlaubsgäste vermietet. Die Baubehörde sei bisher nicht gegen die widmungswidrige Nutzung eingeschritten.

Bewilligung als Bauernhaus mit Zweitwohnsitzverbot In den Bewilligungen der Wiedererrichtung aus 2009 und des Austauschplans aus 2023 waren der Verwendungszweck „Bauernhaus“ angegeben und eine Nutzung als Zweitwohnsitz verboten. Im Internet wurde das Haus als „Chalet“ mit 125 m² Wohnfläche und drei Doppelzimmern für sechs bis acht Personen sowie Sauna, Ski- und Fahrradabstellraum für Urlaubsgäste angeboten. In den Bewertungen hoben die Gäste hervor, dass das Haus von Wald umgeben und über eine Straße erreichbar sei, die bis zum Wohnhaus der Vermieter asphaltiert ist.

In der Bewilligung hat die Baubehörde nach dem Sbg BauPolG 1997 die Art des Verwendungszwecks des Baus und seiner einzelnen Teile – wie Wohnung, Büro, Geschäftsräumlichkeit, Werkstatt, Garage, Lagerraum für Brennstoff und dergleichen – festzulegen (§ 9 Abs. 4). Eine Zweitwohnung ist eine Wohnung, die nicht als Hauptwohnsitz, für die touristische Beherbergung von Gästen oder für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke – wie die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen – verwendet wird (§ 5 Z 17).

Verwendungszweck ist einzuhalten Bauliche Anlagen dürfen nur so verwendet werden, dass die festgelegte Art des Verwendungszwecks eingehalten wird oder – wenn eine solche Festlegung fehlt – der aus der baulichen Ausgestaltung erschließbare Verwendungszweck. Die Nutzung muss mit den raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmen (§ 19 Abs. 2 Z 1 und 2).

Die Vermietung an Urlaubsgäste stand nicht zwangsläufig im Widerspruch zur Baubewilligung. Diese verbot eine Nutzung als Zweitwohnsitz, nicht aber die touristische Beherbergung von Gästen. Sie widersprach jedoch den raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Privatzimmervermietung innerhalb landwirtschaftlicher Wohngebäude:

Nach dem Sbg ROG 2009 sind im Bereich der Hofstelle (Hofverband) eines land- und bzw. oder forstwirtschaftlichen Betriebs bauliche Maßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Wohngebäude für die Privatzimmervermietung mit einem Gesamtausmaß von 200 m² Wohnungsgröße für höchstens drei Ferienwohnungen zulässig (§ 48 Abs. 2 Z 3). Bei der Privatzimmervermietung handelt es sich um die Beherbergung von bis zu zehn Gästen in Gästezimmern oder höchstens drei Wohneinheiten im Hausverband mit den Vermieterinnen und Vermietern, die in diesem ihren Hauptwohnsitz haben (§ 5 Z 10).

Raumordnungsrechtliche Voraussetzungen fehlen

Ein bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betrieb liegt nur vor, wenn eine Hofstelle (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) vorhanden ist (§ 5 Z 4). Das Gebäude enthielt zwar neben Wohnräumen auch ein Heulager und einen Stall, doch war fraglich, ob dies ausreicht, um einen landwirtschaftlichen Betrieb zumindest im Nebenerwerb wirtschaftlich sinnvoll führen zu können. Ob zumindest ein landwirtschaftlicher Nebenerwerb vorliegt, hängt von der Betriebsgröße, aber auch vom erzielbaren Bewirtschaftungserfolg ab (vgl. VwGH 15.12.2016, 2013/06/0175; 16.02.2021, Ra 2019/06/0001). Da der Standort jedoch außerhalb des bestehenden Hofverbandes inmitten land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen im „Grünland – ländliches Gebiet“ lag, fehlte eine für die Privatzimmervermietung notwendige Voraussetzung.

Nach Ansicht des VwGH müssen sich die Wohneinheiten (Gästezimmer) bei einer Privatzimmervermietung innerhalb des Hausverbandes der Vermieterin bzw. des Vermieters befinden (18.04.2023, Ro 2020/06/0004 bbl 2023, 185). Die vermieteten Wohneinheiten liegen aber nur dann innerhalb des Hausverbandes, wenn eine räumlich-funktionelle Verbindung mit der Vermieterwohnung besteht. Werden drei Wohneinheiten bzw. Doppelzimmer an sechs bis acht Personen vermietet, müssen die Vermieter aus Platzgründen in ihrem knapp 1 km entfernten Haus der Hofstelle wohnen. Der Umstand, dass die Vermieterin im Chalet mit Hauptwohnsitz gemeldet war, bewirkte nicht, dass die Gäste mit ihr im Hausverband wohnen.

Die Nutzung des landwirtschaftlichen Wohngebäudes für die Privatzimmervermietung widersprach daher den raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen. Sie wurde im Februar 2023 aufgenommen und seither offenbar ohne größere Unterbrechungen fortgesetzt. Die konsens- und widmungswidrige Nutzung hätte der Baubehörde schon bei Kontrollen der Umbauarbeiten im Februar und bei der Bauverhandlung im November, die zur Bewilligung des Austauschplans führte, auffallen müssen.

Behörde hätte Gästevermietung auffallen müssen

**Widmungswidrige
Benützung nicht zeit-
gerecht untersagt**

Stellt die Baubehörde eine widmungs- und verwendungszweckwidrige Benützung fest, hat sie nach dem Sbg BauPolG 1997 die erforderlichen Verfügungen zu treffen, um die festgestellten Missstände abzustellen (§ 20 Abs. 7). Im konkreten Fall untersagte die Baubehörde zwar, das Ferienhaus zur touristischen Beherbergung zu nutzen, nicht aber zur Privatzimmervermietung. Dies geschah erst verspätet mit Bescheid vom Februar 2024.

Einzelfall: 2023-0.263.307 (VA/S-BT/B-1)

2.10.3 Projektwerberin übernimmt Kosten der Bebauungsplanung – Gemeinde Bad Gastein

Nachbarn beschwerten sich, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein den Bebauungsplan der Grundstufe für die angrenzenden Grundstücke den Wünschen der Projektwerberin entsprechend beschlossen habe. Diese teilte der Gemeindevertretung schriftlich ihren Wunsch nach einer Anhebung der Traufhöhe von 14 m auf 14,5 m sowie der Firsthöhe von 16,5 m auf 17 m mit und erklärte sich bereit, die Kosten der Bebauungsplanung zu übernehmen.

**Keine gesetzliche
Ermächtigung**

Das Sbg ROG 2009 ermächtigt die Gemeinden nicht dazu, Planungskostenverträge abzuschließen bzw. die Kosten der Bebauungsplanung vertraglich auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Projektwerberinnen und Projektwerber zu überwälzen (vgl. die §§ 18 und 19). Vielmehr ermächtigt es die Gemeinden, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Baurechtsberechtigten einen Planungskostenbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe für Grundflächen zu erheben, für die ein Bebauungsplan aufzustellen ist (§ 77a). Das vorgelegte Aktenmaterial enthielt jedoch keine Hinweise, dass die Gemeinde einen Planungskostenbeitrag mit Bescheid vorgeschrieben hätte.

Existiert keine Regelung über die hoheitliche Einhebung von Planungskostenbeiträgen, stellt sich die Frage, ob Planungskosten aufgrund der umfassenden Privatrechtsfähigkeit der Gemeinden (Art. 116 Abs. 2 B-VG) vertraglich auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Projektwerberinnen und Projektwerber überwälzt werden dürfen. Soweit der Gesetzgeber nicht anders bestimmt, muss die Gemeinde die Kosten für die Erfüllung der im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden behördlichen Aufgaben – wozu auch die örtliche Raumplanung zählt (Art 118 Abs. 3 Z 9 B-VG) – selbst tragen (§ 2 F-VG). Daher dürfen Raumplanungskosten nur im Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung vertraglich auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Projektwerberinnen und Projektwerber überwälzt werden (vgl. VwGH 28.04.1992, 91/05/0204 VwSlg. 13.625; Kleewein, Grundlagen der Vertragsraumordnung, bbl 2022, 227, 240 f.). Die Gemeinde wählte somit die falsche Rechtsform, um die Kosten der Bebauungsplanung

auf die Projektwerberin abzuwälzen. Der Rechtsformenmissbrauch führt zur Nichtigkeit des Vertrags (§ 879 Abs. 1 ABGB; vgl. dazu OGH 2 Ob 511/95 RdW 1995, 216; 10 Ob 519/94 SZ 69/25).

Nach Ansicht des VfGH (VfSlg. 17.736/2005) darf die Gemeinde Pläne und Gutachten, die eine Raumplanerin bzw. ein Raumplaner – und sei es auch die Ortsplanerin bzw. der Ortsplaner der Gemeinde – im Auftrag einer Bauwerberin bzw. eines Bauwerbers erstellt, ihrer Entscheidung nicht ohne eigene Beurteilung zugrunde legen. Dies deshalb, weil infolge des Auftragsverhältnisses zwischen der Gutachterin bzw. dem Gutachter und der Bauwerberin bzw. dem Bauwerber und den sich daraus ergebenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen die Objektivität des Gutachtens nicht zweifelsfrei gegeben ist.

Objektivität muss gewährleitet sein

Die Gemeinde ließ den Bebauungsplan von ihrem Ortsplaner erstellen, der in keinem Auftragsverhältnis zur Projektwerberin stand. Da die Anhebung der maximalen Gebäudehöhe nach Ansicht des Ortsplaners sachlich nicht gerechtfertigt war, beschloss die Gemeindevertretung, den Bebauungsplan ohne die Änderungswünsche zu berücksichtigen. Da der Bebauungsplan unter der Verantwortung der Gemeinde erstellt wurde, führte die Kostenübernahme durch die Projektwerberin nicht zu seiner Gesetzwidrigkeit. Daher hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Kostenübernahme allein macht Bebauungsplan nicht gesetzwidrig

Einzelfall: 2023-0.745.720 (VA/S-BT/B-1)

2.10.4 Mangelhaftes Baubewilligungsverfahren – BH Zell am See, Gemeinde Kaprun

Eine Bürgerin beschwerte sich, dass ein Hotelkomplex mit drei großen Gebäuden gegenüber ihrem Bauernhof und ihrem Appartementhaus in Kaprun umgebaut und schwarz angestrichen worden sei. Die schwarze Fassade sei darüber hinaus mit Beschriftungen in Neon-Farben ergänzt worden. Laut der betroffenen Frau erwecke die äußere Gestaltung der Hotelanlage nun den Eindruck eines „Laufhauses“. Für sie war es unverständlich, dass die Behörde für eine derartige äußere Gestaltung eine Baubewilligung erteilt habe, zumal diese in anderen Fällen in der Nationalpark- und Tourismusgemeinde Kaprun sogar die Farbe der Dachziegel, die Fassadenfarbe und die Holzfarbe der Balkone vorgeschrieben habe.

Fassadengestaltung eines Hotelkomplexes

Die VA holte eine Stellungnahme der BH Zell am See als für die betreffende Baubewilligung zuständige Baubehörde ein (laut Bau-Delegierungsverordnung 1998). Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Sbg BauPolG hat die Gemeinde in Verfahren, die durch eine solche VO der LReg auf staatliche Behörden des Landes übertragen worden sind, Parteistellung. Außerdem ist die Gemeinde berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen der Raumordnung und der Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschafts-

BH ist Baubehörde

bilds geltend zu machen sowie Beschwerde an das LVwG und Revision an den VwGH zu erheben.

Im gegenständlichen Bauvorhaben legte die Gemeinde Kaprun bereits zum Zeitpunkt der Antragseinbringung eine positive Stellungnahme des Bauausschusses der Gemeinde zur Fassadenänderung vor. Nach Einlangen sämtlicher Einreichunterlagen holte die Baubehörde neuerlich eine Stellungnahme der Gemeinde Kaprun ein. Die Gemeinde er hob gegen die Fassadengestaltung weder Einwände noch Rechtsmittel.

§ 4 BauTG verlangt in Bezug auf den Ortsbildschutz, dass bauliche Anlagen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilen so zu gestalten sind, dass sie in Ausmaß, Form, Verhältnis der Baumassen und Bauteilen zueinander nicht störend wirken und dass Werkstoffe und Farbe den örtlichen Baucharakter berücksichtigen. Bauliche Anlagen sind gemäß dieser Bestimmung mit der Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass das gegebene oder beabsichtigte Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht gestört wird.

**Ortsbildschutz
erfordert Sachver-
ständigengutachten**

Der VwGH legte in seiner einschlägigen Judikatur zum Ortsbildschutz klar fest, dass nur ein begründetes Sachverständigengutachten die Frage der Störung des Orts- und Landschaftsbild klären kann. (vgl. VwGH v. 13.03.1983, 83/05/0097; VwGH v. 23.03.1999, 98/05/0232; VwGH v. 16.05.2013, 2012/06/0100 u.v.a.). Ob die baubewilligungspflichtigen Änderungen des Hotelkomplexes in Form einer schwarzen Fassade mit Neon-Akzenten mit den Vorgaben des § 4 BauTG übereinstimmen, hätte im gegenständlichen Fall jedenfalls eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger durch Befund und Gutachten beurteilen müssen.

Die BH Zell am See teilte der VA mit, dass die Gemeinden die Belange des Ortsbildschutzes in Verfahren, die an die BH delegiert worden sind, im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen haben. Der Gemeinde komme daher diesbezüglich gem. § 7 Abs. 1 Z 3 BauPolG Parteistellung zu.

**Kein
Ortsbildgutachten**

Die von der Gemeinde Kaprun gegenüber der BH Zell am See als Baubehörde abgegebene Stellungnahme beschränkte sich auf die Anmerkung, dass der Bauausschuss der Gemeinde die Schwarzfärbung und die Neon-Akzente der gegenständlichen Objekte bis Ende der Wintersaison 2025/2026 vorberaten und positiv beurteilt habe. Somit bestand seitens der Gemeinde Kaprun kein Einwand gegen die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung. Die VA fragte nach, ob dieser Beurteilung der Gemeinde ein Gutachten einer Ortsbildsachverständigen bzw. eines Ortsbildsachverständigen zugrunde gelegt worden sei, was die Gemeinde Kaprun verneinte.

**Gemeinde missachtet
Ortsbildschutz**

Da die Gemeinde es unterlassen hatte, eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen heranzuziehen, nahm sie aus Sicht der VA ihre Verpflichtung zur Wahrung des Ortsbildschutzes nicht ausreichend wahr. Daher stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Kaprun fest.

Als zur Führung des Baubewilligungsverfahren zuständige Behörde wäre die BH Zell am See außerdem gem. § 37 AVG verpflichtet gewesen ist, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln und die erforderlichen Beweise aufzunehmen, um die Angelegenheit beurteilen zu können. Deshalb hätte die BH Zell am See eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen befassen müssen, um die Frage des Ortsbildschutzes ordnungsgemäß einschätzen zu können. Daher stellte die VA auch einen Missstand in der Verwaltung der BH Zell am See fest.

Missstand: mangelhafte Ermittlungen der BH Zell am See

Einzelfall: 2023-0.870.435 (VA/S-BT/B-1)

2.11 Sozialhilfe

2.11.1 Zahl und Bearbeitungsdauer von Sozialhilfe-Anträgen

Amtswegiges Prüfverfahren

Die VA bearbeitet österreichweit Beschwerden im Bereich des Sozialhilfrechts bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Für die Tätigkeit der VA ist es nicht nur wichtig, Einzelfälle zu behandeln, sondern auch einen flächendeckenden Überblick über die Qualität des Gesetzesvollzugs zu gewinnen.

In einem amtswegigen Prüfverfahren wurde daher – auch – das Land Sbg gefragt,

- wie viele Bescheide die mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils erlassen haben;
- in wie vielen Fällen in den drei genannten Jahren jeweils ein Rechtsmittel erhoben wurde und in wie vielen Fällen darüber im Wege einer Beschwerdevorentscheidung mit welchem Ergebnis entschieden wurde;
- in wie vielen Fällen 2021 bzw. 2022 die Beschwerde an das LVwG zur Entscheidung weitergeleitet wurde und welche Entscheidung das LVwG (Zurückweisung, Abweisung, teilweise oder gänzliche Stattgabe) getroffen hat;
- wie viele der in den Jahren 2021, 2022 und bis einschließlich 30. September 2023 eingelangten Anträge auf Sozialhilfe jeweils innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt wurden und in wie vielen Fällen die gesetzliche Frist überschritten wurde.

Anzahl der Rechtsmittel nicht bekannt

Den der VA übermittelten Zahlen ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt fast 78.000 Bescheide erlassen worden waren. Die Zahl der Beschwerden und die Art der Entscheidungen des LVwG in diesen Fällen konnte das Land Sbg – als einziges Bundesland – mangels geeignetem EDV-Programms aus systemtechnischen Gründen nicht angeben.

99 % der Erledigungen innerhalb der gesetzlichen Frist

Zur Dauer der nach dem SUG geführten Verfahren schrieb das Land der VA, dass rund 99 % der Anträge auf Leistungsgewährung innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt worden waren. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer lag bei 11,5 Tagen. Positiv zu bewerten ist v.a. die sehr rasche Erledigung der meisten Anträge. Verbesserungsbedarf sieht die VA hingegen in der systematischen Erfassung der Rechtsmittel und der Auswertung der Entscheidungen des LVwG.

Einzelfall: 2023-0.802.747 (VA/S-SOZ/A-1); LAD 20001-VA/2747/4-2024

2.11.2 Vereinbarung zur Vorreihung im Seniorenheim unzulässig

Eine Frau wollte ihre Mutter im Seniorenwohnheim Mauterndorf unterbringen. Sie verpflichtete sich zu einem Kostenbeitrag von 13 Euro pro Tag für den Heim- und Pflegeplatz in der Hausgemeinschaft Mauterndorf Dr.-Eugen-Bruning-Haus für ihre Mutter. Damit ist dem Formular zufolge der Heim- und Pflegeplatz sichergestellt.

In seiner Stellungnahme an das Land Sbg führte der Bürgermeister der MG Mauterndorf aus, dass die Frau mit dieser Erklärung sicherstellen wollte, dass „ihre Mutter in das Seniorenwohnheim Mauterndorf aufgenommen wurde und anderen ortsansässigen oder Bewerbern aus dem Bezirk auf der Warteliste vorgezogen wurde.“

Die Frau schrieb der VA, dass ihr nichts Anderes übriggeblieben ist, als die vorgelegten Unterlagen zu unterschreiben, weil ihre Mutter ansonsten keinen Heimplatz bekommen hätte. Das ist schon deshalb glaubhaft, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum jemand – und erst recht nicht eine nicht finanzkräftige Person – freiwillig ca. 400 Euro im Monat an eine Gemeinde zu zahlen bereit ist, wenn er bzw. sie sich dadurch nicht den Vorteil erwartet, dass eine pflegebedürftige Angehörige bzw. ein pflegebedürftiger Angehöriger in einem Heim untergebracht und gegenüber anderen pflegebedürftigen Personen vorgereiht wird. Würde die Aufnahme allein schon aufgrund der Pflegebedürftigkeit ohnedies erfolgen, so würde die freiwillige monatliche Zahlung keinen Vorteil für den pflegebedürftigen Angehörigen bewirken. Zudem wird im Formular der MG Mauterndorf selbst festgehalten, dass mit der Übernahme der Zahlungspflicht der Heim- und Pflegeplatz sichergestellt ist.

Diese zivilrechtliche Vereinbarung, deren Abschluss faktisch eine Bedingung für die Aufnahme der bzw. des pflegebedürftigen Angehörigen in ein Seniorenheim ist, ist in mehrfacher Hinsicht zu kritisieren:

Der Verfassungsgesetzgeber brachte in der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG klar zum Ausdruck, dass ein Zugriff auf das Vermögen von Angehörigen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig sein soll. Diese Bestimmung wird durch die gegenständliche zivilrechtliche Vereinbarung unterlaufen. Der Gemeinde wäre es ansonsten möglich, die Angehörigen pflegebedürftiger Personen zur Abdeckung der Pflegekosten zu verpflichten, indem sie die Aufnahme in die stationäre Pflegeeinrichtung vom Abschluss einer Vereinbarung abhängig macht, mit der die Angehörigen hohe Kostenbeiträge übernehmen.

Beachtlich erscheint zudem die Rechtsprechung des OGH, der zufolge nicht auf rechtsgeschäftlichem Weg über Kostenersatzpflichten verlangt werden darf, was nach dem jeweiligen Sozialhilfegesetz nicht bescheidmäßig

Vorreihung gegen
Bezahlung

Verstoß gegen
das Verbot des
Pflegeregresses

Zivilrechtliche
Vereinbarung ist
rechtswidrig

als Eigenleistung festgelegt werden darf. Was für das Rechtsverhältnis zwischen einer Gemeinde als Träger von Privatrechten und der Heimbewohnerin gilt, muss analog sinngemäß wohl auch für das Verhältnis zwischen einer Gemeinde als Träger von Privatrechten und der Angehörigen einer Heimbewohnerin gelten. Ansonsten wäre es den Gemeinden – entgegen den Intentionen der jeweiligen Sozialhilfegesetze – möglich, die Angehörigen pflegebedürftiger Personen zur Abdeckung der Pflegekosten zu verpflichten.

Vorreihung aufgrund von Zahlungen ist rechtswidrig

Es gibt auch keine Rechtsgrundlage, die eine Gemeinde dazu ermächtigen würde, aufgrund solcher rechtswidriger Zahlungen eine Vorreihung von Interessenten für einen Platz in einem Pflegeheim vorzunehmen. Konsequent zu Ende gedacht, würde eine solche Vorgangsweise den Gemeinden ermöglichen, Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen an den Meistzahlenden zu vergeben – ein geradezu offenkundig rechtswidriges Ergebnis.

VA empfiehlt Verbot

Da es sich bei dem gegenständlichen Fall um keinen Einzelfall handeln dürfte und unter Umständen auch weitere Gemeinden pflegebedürftige Angehörige zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen drängen, ersuchte die VA die Sbg LAD als Aufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen künftig nicht mehr abgeschlossen werden.

Sbg folgt Empfehlung der VA

Entsprechend dieser Anregung informierte die Sbg LReg alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Land Sbg, dass zivilrechtliche Vereinbarungen mit Angehörigen einer Heimbewohnerin bzw. eines Heimbewohners betreffend einer monatlichen Zahlung an den Rechtsträger zur Erwirkung einer Vorreihung unzulässig sind.

Einzelfall: 2023-0.921.706 (VA/S-SOZ/A-1); LAD 20001-VA/2751/23-2024

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauPolG	Baupolizeigesetz
BauTG	Bautechnikgesetz
bbl	Baurechtliche Blätter
BG	Bezirksgericht
Bgld	Burgenland
BKA	Bundeskanzleramt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG Kinderrechte	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
...G	Gesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HOG	Heimopferrentengesetz
inkl.	inklusive
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne der/des

i.V.m.	in Verbindung mit
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
km	Kilometer
Ktn	Kärnten
LAD	Landesamtsdirektion
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung (der Stadt Wien)
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m	Meter
m ²	Quadratmeter
NGO	Nichtregierungsorganisation
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSD	Psychosoziale Dienste
PV	Photovoltaik
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
Sbg BauPolG	Salzburger Baupolizeigesetz
Sbg ROG	Salzburger Raumordnungsgesetz
SG	Stadtgemeinde
S.KJHG	Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz
SMS	Sozialministerium Service
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUG	Sonderunterstützungsgesetz

SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
v.	vom
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsberreichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124

Bilgin SARI

Referentinnen / Referenten

► Dr. Peter KASTNER (str. GBL) DW-126

► Mag. Manuela ALBL DW-182

► Armin BLIND DW-128

► MMag. Sophia GEBEFÜGI DW-228

► Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEN DW-116

► Mag. Agnes LIER DW-222

► Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHAZY DW-122

► Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152

► Dr. Birgit MOSSER-SCHÜÖCKER DW-223

► Dr. Regine PABST DW-114

► Mag. Nadine RICCABONA, MA DW-133

► Christine SKRBANY DW-138

► Mag. Katharina SUMMER DW-210

► IOI Generalsekretär

Mag. Bernhard ACHITZ DW-203

► Mag. Ulrike GRIESHOFER (Leitung) DW-203

► Mag. Ursula BACHLER DW-201

► Christin EBELING, LL.M. DW-207

► Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213

► Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208

► Mag. Karin WAGENBAUER DW-202

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsberreichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111

Jennifer SCHÄFFER DW-119

Referentinnen / Referenten

► Mag. Markus HUBER (str. GBL) DW-218

► Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151

► Mag. Johannes CARNIEL DW-156

► Dr. n. Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141

► Dr. Martin HIESEL DW-103

► Dr. n. Alexandra HOFBAUER DW-239

► Mag. " Michaela LANIK DW-250

► MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142

► Mag. Alfred REIF DW-113

► Mag. " Elke SARTO DW-244

► Mag. Dietrun SCHALK DW-251

► Dr. n. Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231

► Mag. Heimo TRÖSTER DW-125

► Mag. Margit UHLLICH DW-257

► Mag. Sirin BEKTAS DW-221

► Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249

► Jan DOHR DW-240

► (Verwaltungspraktikant)

► Mag. Clemens SAGMEISTER DW-238

► (Verwaltungspraktikant)

► Mag. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-186

► Mag. Corinna KLECZANDER DW-139

► Mag. Maria Christine KOHLE DW-214

► Mag. Stephan KULHANEK DW-236

► Siegfried Josef LETTNER DW-232

► MMag. Erhard PLOY DW-235

► Dr. Manfred POSCH DW-129

► Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249

► (Verwaltungspraktikant)

► Mag. Barbara MAUERER DW-186

Referentinnen / Referenten

► Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234

► (str. GBL)

► Mag. Martina CERNY DW-226

► Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153

► Mag. Corina HEINREICHSSBERGER DW-123

► Mag. Dominik HOFMANN DW-186

► Mag. " Dorothea HÜTTNER DW-137

► Mag. Alice JÄGER DW-136

► Mag. Magdalena JÄGER DW-186

► Mag. Corinna KLECZANDER DW-139

► Mag. Maria Christine KOHLE DW-214

► Mag. Stephan KULHANEK DW-236

► Siegfried Josef LETTNER DW-232

► MMag. Erhard PLOY DW-235

► Dr. Manfred POSCH DW-129

► Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249

► (Verwaltungspraktikant)

► Mag. Barbara MAUERER DW-186

Volksanwältin MMag. Elisabeth SCHWETZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsberreichsleitung

Mag. Petra WANNER DW-127

Assistenz und Öffentlichkeitsarbeit

Andrea FLANDORFER DW-185

Sekretariat

Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155

Alrun WEINDORFER DW-255

Referentinnen / Referenten

► Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234

► (str. GBL)

► Mag. Martina CERNY DW-226

► Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153

► Mag. Corina HEINREICHSSBERGER DW-123

► Mag. Dominik HOFMANN DW-186

► Mag. " Dorothea HÜTTNER DW-137

► Mag. Alice JÄGER DW-136

► Mag. Magdalena JÄGER DW-186

► Mag. Corinna KLECZANDER DW-139

► Mag. Maria Christine KOHLE DW-214

► Mag. Stephan KULHANEK DW-236

► Siegfried Josef LETTNER DW-232

► MMag. Erhard PLOY DW-235

► Dr. Manfred POSCH DW-129

► Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249

► (Verwaltungspraktikant)

► Mag. Barbara MAUERER DW-186

Referentinnen / Referenten

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Internationales / IOI Generalsekretariat

Leitung

Mag. Patrizia NACHTNEBEL DW-256

► Andrea FENZ DW-144

► Mag. Andreas KRIECHBAUM DW-115

► Leyla SAGMEISTER DW-147

► Markus SLIPEK DW-145

► (Verwaltungspraktikant)

► Mag. Barbara MAUERER DW-186

Volksanwaltschaft, 1015 Wien, Singerstraße 17, Tel.: (+43) 01 / 51505 - 0 oder - DW, Kostenloser Servicenummer: 0800 223 223

VERWALTUNG

Leitung
Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEISS DW-219

V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- Jacqueline KADLCEK DW-242
- Michaela KURZAWA DW-117

V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- Sandra CENEK DW-187
- Rosa HAUMER DW-212
- Susanne STRASSER

V/2 – Dienstrechtsreferat

- Alexandra CENEK DW-211
- Sabrina HOLZSCHUH DW-154
- Renate LEUTMEZER DW-245
- Sandra SCHRÖDER DW-217

V/2 – Empfang & Auskunftsreferat

- Mag. Lukas LAHNER DW-100
- Karin MERTL DW-149
- Johanna HAGEN DW-101

V/3 – Beschwerdekanzlei

- Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- Stephan ATTERRIGLER DW-247
- Maria LEDERMANN DW-107
- Lisa SCHRÄMM DW-241

RENTENKOMMISSION

Leitung
Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF	Dr. Norbert GERSTBERGER
Prim. Dr. Ralf GÖSSLER	a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL	
Dr. Oliver SCHEIBER	
Romana SCHWAB	Mag. Natascha SMERTNIG
	Mag. Christine STEGER
	Barbara WINNER, MSc
	Mag. Hedwig WÖLFL

V/4 – IKT & Statistik

- Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- Peter KASTANEK DW-230
- Fabian KRAPF DW-215
- Mehmet IMERAJ DW-205

V/5 – Schreibdienst

- Zahide ALTINDAS DW-119
- Sonja UNGER DW-104
- Isabella BAKSOVÁ DW-158

V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- Erwin FELLNER DW-254
- Michael HORVATH DW-134
- Richard ÜBERMASSER DW-225
- Roman HOFBAUER

V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – MRB

- Selina MARCHER (SOP) DW-146
- Mag. Walter WITZERSDORFER (MRB) DW-233

V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

- Mag. Agnieszka KERN, MA DW-204

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Mai 2025